

Zeitschrift:	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber:	Bernisches historisches Museum
Band:	30 (1968)
Artikel:	Etzelkofen : aus der Geschichte eines bernisch-solothurnischen Grenzdorfes
Autor:	Michel, Hans A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-244933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

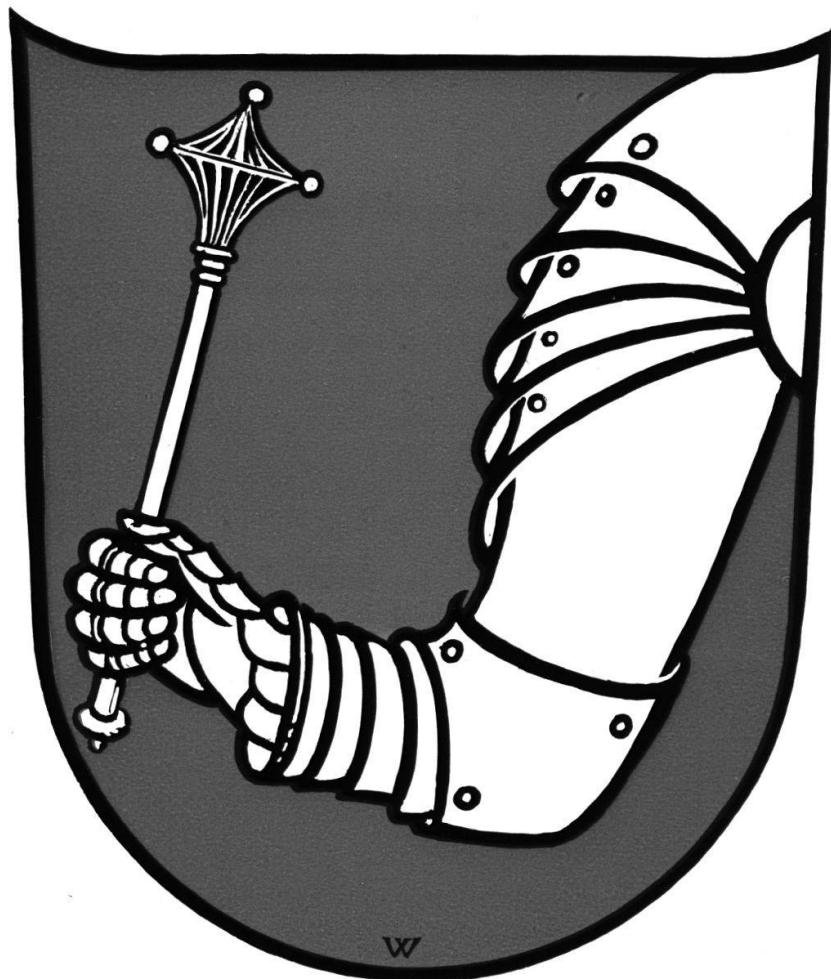
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



ETZELKOFEN

In Blau aus dem linken Obereck ein geharnischter silberner Rechtsarm,
ein silbernes Szepter haltend

ETZELKOFEN

AUS DER GESCHICHTE EINES BERNISCH-SOLOTHURNISCHEN GRENZDORFES

Von Hans A. Michel

Inhaltsverzeichnis

1. Solothurn und Bern bemühen sich um den Erwerb Etzelkofens	88
2. Etzelkofen als Bestandteil der solothurnischen Herrschaft Messen in der Vogtei Bucheggberg 1410/12 bis 1665	92
3. Der Wynigervertrag von 1665: Etzelkofen wird bernisch	96
4. Etzelkofen in albernischer Zeit 1665 bis 1798	100
5. Der Umsturz von 1798	105
6. Wald und Weide, Gemeinde- und Armenverhältnisse im Zeitraum von 1803 bis 1831	109
7. Das Schulwesen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert	117
8. Die Gemeindegeschichte von der Regeneration zur Gegenwart	121

Vorwort

Im Jahre 1965 feierte die Gemeinde Etzelkofen ihre dreihundertjährige Zugehörigkeit zum Kanton Bern. Damit ist sie eines der jüngern Glieder der bernischen Staatsfamilie im alten Kantonsteil. Wenn wir von den vier, ehemals sieben deutschsprachigen Gemeinden absehen, die in der Region Biel zusammen mit dem Jura 1815 mit dem Kanton vereinigt wurden, so sind seit 1665 nur noch ganz wenige Gemeinden bernisch geworden: 1803 der ganze Amtsbezirk Schwarzenburg und 1807 die Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres. Dabei sind diese bereits vorher «halbe Berner» gewesen, indem die Herrschaften Schwarzenburg und Murten unter der gemeinsamen Hoheit Berns und Freiburgs standen. Zwar könnte man sogar Sumiswald/Dürrenroth und Köniz/Oberbalm auch als späte Erwerbungen des Staates Bern bezeichnen, weil erst in den Jahren 1698 und 1730 die untern Gerichts- und Verwaltungsrechte über diese vier Gemeinden vom Deutschen Orden gekauft wurden. Doch übte Bern hier schon seit Jahrhunderten die staatliche Hoheit aus. Für Etzelkofen und Hermiswil lagen die Verhältnisse vor 1665 etwas anders; man darf beide vor diesem Zeitpunkt als solothurnische Gemeinden betrachten, obschon Bern darauf alte Rechtsansprüche erhob. Einmal mehr sollen unsere Darlegungen bezeugen, wie unendlich vielfältig und verschiedenartig die staatsrechtlichen Zustände früher von Gemeinde zu Gemeinde waren. Durch seine Grenzlage bietet Etzelkofen dafür ein Musterbeispiel.

Über die handschriftlichen Quellen, die fast ausschließlich im Staatsarchiv Bern liegen, gibt ein mit Anmerkungen versehenes Exemplar der vorliegenden Schrift Auskunft. Es wird im Staatsarchiv in der Sammlung «Gutachten, Berichte XLVI.13» aufbewahrt.

1. SOLOTHURN UND BERN BEMÜHEN SICH UM DEN ERWERB ETZELKOFENS

Die früheste urkundlich nachweisbare Beziehung zwischen der *Stadt Bern* und dem Dorf *Etzelkofen* geht ins Jahr 1294 zurück. Damals ist im bernischen Staat zum erstenmal vom Großen Rat die Rede. Das aus jenem Jahr erhaltene älteste Mitgliederverzeichnis erwähnt an vierter Stelle einen Werner oder Wernherus von Etzelkoven. Dieser Mann muß damals schon in der Stadt gewohnt haben; doch darf mit Sicherheit angenommen werden, er oder sein Vater seien aus Etzelkofen nach Bern gezogen. Wernher ist also der erste Etzelkofener, der in Bern Politik gemacht hat.

Älter sind die Beziehungen *Etzelkofens* zur *Stadt Solothurn*. Die Distanz nach Solothurn oder Bern dürfte dafür kaum ins Gewicht fallen, beträgt doch der Unterschied in der Entfernung von den beiden Städten nur etwa 500 Meter in der Luftlinie. Vielmehr liegt der Grund darin, daß schon im Jahre 1278 Frau Adelheid von Messen ihre Herrschaft und damit auch Etzelkofen dem *St.-Ursen-Stift* in Solothurn schenkte. Frau Adelheid, Gemahlin des Ritters Dietrich von Messen, behielt sich aber vor, daß ihr Sohn Peter und seine Nachkommen die Herrschaft weiterhin als Lehen des Stiftes behalten und nutzen dürften. Als 1330 das ritterliche Geschlecht der von Messen im Mannesstamm ausstarb, schien das St.-Ursen-Stift vergessen zu haben, daß ihm jetzt Messen ganz zugefallen wäre. So gelangte die Herrschaft über weibliche Erbfolge an einen «*Berner*», den Ritter Jordan von Burgistein. «*Berner*» muß in Anführungszeichen stehen; denn er war der Sohn jenes Erzfeindes der Stadt, den der berühmte Ryfflischütze nach der Laupenschlacht von 1339 bei der Belagerung von Burgistein erschossen hat.

Wiederum war es ein *Berner*, der dafür sorgte, daß Messen und damit Etzelkofen doch solothurnisch wurde: Als Vorsteher des Solothurner Chorherrenstiftes forderte Hartmann von Bubenberg, Sohn des *Berner* Schultheißen Johann von Bubenberg und Großonkel Adrians, die Herrschaft Messen für sein Stift heraus. Der Prozeß gegen den Erben Ritter Jordans, den Junker vom Stein, wurde vor dem Rat von Solothurn im Jahre 1410 ausgetragen. Schultheiß und Rat vermittelten einen Kompromiß: Entsprechend der Vergabung von Frau Adelheid sollte Messen dem St.-Ursen-Stift bleiben. Doch durfte Hans Ulrich vom Stein die Herrschaft und die Kirchengüter von Messen nutzen und nießen, «die wile er lebt und in sele ist». Nach seinem Tode, er starb 1412, fiel dann Messen wirklich ans Stift. Da aber die Stadt Solothurn schon früher die weltlichen Herrschaftsrechte über diese geistliche Körperschaft, die sogenannte Kastvogtei, erworben hatte, übte sie auch zu Messen die niederen Herrschaftsrechte aus.

1419 vermochte sich das Stift auch noch den *Kirchensatz von Messen* zu sichern, das heißt von den kirchlichen Einkünften, zum Beispiel vom Zehnten, ging, was nicht für Gottesdienst, Pfarrbesoldung und Bauausgaben verwendet wurde, nach Solothurn. Das Stift bestimmte den Pfarrer und hatte Einfluß auf das Gemeindeleben durch die geistliche Gerichtsbarkeit. In weltlicher Hinsicht lag die niedere

Verwaltung der Herrschaft auch in den Händen Solothurns. Streit um Besitz, um Rechte, kleinere Schelthändel, Differenzen wegen Weid- und Feldfahrt, wegen Holz- und Wassernutzung, Erbschaftssachen, Bevormundungen, Verschreibungen und dergleichen, all das stand üblicherweise den Solothurnern, im besondern ihrem Amtmann in der Vogtei Bucheggberg zu.

Doch gab es noch einen zweiten Bewerber: *Bern*. «Solothurn und Bärn, die hei enander gärn», sagt ein Wort. «Wo Grenzen sind, da ist der Streit nicht weit», heißt ein anderes. Beide gelten für die zwei Nachbarstädte: In den großen Zügen der Außenpolitik standen sie seit ihrem ersten Bündnis von 1295 meist Seite an Seite. In Grenzfragen konnten sie unnachgiebige Gegner sein. Der komplizierte Aufbau des mittelalterlichen Staates begünstigte einen Mitbewerber zum Eingreifen in die erworbenen Rechte eines andern. Eine Herrschaft bildete alles andere als einen geschlossenen Bereich, in dem ein einziger Herr gebot. Vielmehr setzte sie sich aus zahlreichen Einzelrechten zusammen, die in völlig verschiedenen Händen liegen konnten. Klöster, Adelige und Städte bewarben sich mit wechselnden Erfolgen darum. Wer es verstand, die Mehrheit solcher Rechte in seiner Hand zu vereinigen, der hatte Aussicht, Landesherr zu werden.

Bern setzte den Hebel nach allgemeiner Übung der damaligen Städte in verschiedener Hinsicht an: Den ersten Etzelkofener in Bern haben wir kennengelernt. Andere Bauern der Gegend zogen es vor, Bernburger zu werden, ohne indessen in die Stadt zu ziehen. Man nennt diese Leute *Ausburger*. Ein Ausburger konnte in einem fremden Herrschaftsbereich wohnen; doch mußte er «seiner» Stadt Treue geloben, ihr im Kriegsfall Hilfe leisten und bei Bedarf mit Steuern helfen. Dafür durfte er seine Rechtshändel vor dem städtischen Gericht austragen und, was in der Praxis aber kaum in Frage kam, in Kriegszeiten in der Stadt Schutz suchen. Auf diesem Weg der «stillen Eroberung» entzogen die Städte dem Adel Rechte, Einkünfte und Besitztum. Als Garantie hatte der Ausburger in der von ihm gewählten Stadt ein Udel zu nehmen, das heißt, er zahlte jährlich einen festgelegten Zins für einen Anteil an einem Gebäude in der Stadt. Sogar öffentliche Bauten wie Rathäuser, Brücken und Türme wiesen solche «Miteigentümer» auf.

Im Berner Staatsarchiv hat sich ein dicker Pergamentband mit den Namen der Ausburger erhalten. Dieses Udelbuch ist um 1389 angelegt und etwa 70 Jahre lang nachgeführt worden. Darin findet sich schon unter den ältesten Eintragungen eine ganze Anzahl von Leuten aus Etzelkofen und Umgebung. Der schwankenden Rechtschreibung jener Zeit gemäß, ist es nicht leicht festzustellen, ob mit den Ortsbezeichnungen Etzelkofen, Etzikofen oder Etzkofen stets das heutige Dorf bei Messen gemeint ist. Der Name kann sich nämlich auch auf Jetzikofen ob Kirchlindach, früher oft Etzkofen oder Jedkoven geschrieben, oder auf das solothurnische Etziken beziehen.

Sicher aus Etzelkofen kam der 1393 verstorbene «Uli Wanner von etzikoven», wo die Wanner ja heute noch zahlreich sind. Er besaß ein Haus am Stalden sonnseits, also da, wo sich der Hauptstraßenzug Berns hinab zur alten Nydeggbrücke senkt. «Miteigentümer» am Hause waren ein Hans Schultheß, ein Heinz, genannt

der Senn von Grafenried, je einer aus Hessikofen, Wikartswil und Rüdtlichen und drei weitere. Uli Wanner ist schon zwanzig Jahre früher als bernischer Ausburger urkundlich nachgewiesen. Ein anderer Eintrag nennt einen «Peter Wanner von Etzkofen» als Anteilhaber eines Drittels an einer Scheuer bei der Ringmauer in der Nähe der heutigen Aarbergergasse. Schon sein Vater hatte das Udel besessen.

Aus der Zeit vor 1400 muß auch das Verzeichnis der Udelträger an der Brot-schal in der Kreuzgasse (beim Rathaus) stammen. Hier fällt auf, daß neben dem «Ulli von Bitwil von Etzkoven» eine ganze Reihe von Inhabern aus der Umgebung kamen: Vier von Messen, zwei von Rapperswil, einer von Oberwil, dazu noch zwei Emmentaler. Am Rathaus war «Hensli Hubacher der jung, von Etzikofen» beteiligt, an andern Häusern ein «Hensli Schönis von Etzelkofen», ein «Claus Waser von Etzikoven», ein «Buri Meijo» und ein «Peter Stelis von Etzkouen». Hensli Hubacher erscheint 1393 zusammen mit einem Burgki (Burkhard) Berner als Steuerzahler Berns in Etzelkofen. Das erhaltene Register der steuerpflichtigen Ausburger jenes Jahres verzeichnet insgesamt 25 Bauern allein aus dem Kirchspiel Messen, die ihren Beitrag an die Abtragung des bernischen Schuldenberges leisten mußten, zwölf aus Messen selber, fünf aus Ruppoldsried, vier aus Mülchi (damals Mülheim genannt) und je zwei aus Etzelkofen und Bangerten (Baum-garten).

Eines ist auffällig: Während unter den frühen Eintragungen verhältnismäßig viele Ausburger aus Etzelkofen vorkommen, fehlen sie später. Das dürfte auf den stärkeren Einfluß Solothurns zurückzuführen sein, dem sich Bern nicht mehr durch Aufnahme von Ausburgern entgegenstellen wollte und dafür im eigenen Gebiet vom Partner eine gleiche Haltung erwartete. Man kennt Verträge, in denen sich Städte gegenseitig zur Nichtaufnahme einzelner Ausburger verpflichten. Bern und Solothurn schlossen 1451 eine derartige Übereinkunft ab.

Wir kennen auch ein Beispiel für einen Ausburger in Etzelkofen, der vor dem Berner Stadtgericht einen Rechtshandel wegen eines Wasserlaufes zu Mülchi aus-trug. Ein gewisser Peter Baben, schon 1327 als Petrus genannt Baben bezeichnet, erhielt 1365 gegen den Stadtburger Burkhard Stettler nicht recht, weil dieser eine geschriebene Besitzesurkunde vorzeigen konnte.

Aber nicht nur Privathandel von Einzelpersonen fanden in Bern ihre Beurteilung. 1373, also zwei Jahre bevor im Kloster Fraubrunnen die Berner über die Gugler herfielen, hatten Schultheiß und Rat von Bern einen Streitfall zwischen den Klosterfrauen und Frau Verena von Burgistein, der Erbin von Messen, zu entscheiden. Die Nonnen beanspruchten den Twing und Bann zu Etzelkofen, das heißt die wirtschaftliche und niedere gerichtliche Befehlsgewalt im Dorfbezirk, die mit gewissen Einkünften verbunden waren. Der Kleine Rat ordnete zwei sei-ner Mitglieder ab, um die Sache an Ort und Stelle abzuklären. Die Bauernsame des Dorfes bestätigte, was sie schon in einer früheren Kundtschaftaufnahme ausgesagt hatte, daß nämlich Twing und Bann von Etzelkofen den Herrschaftsherren von Messen zugehörten. Frau Verena konnte dieses schriftliche Dokument als Beweis der Richtigkeit ihres Anspruches vorlegen, so daß die Richter an der Hauptver-

handlung in Bern fanden, «die kuntschaft der von Messen weri vil die besser», und das Kloster abwiesen. Damit hatte ein bernisches Gericht mit dem Siegel des Schultheißen Ulrich von Bubenberg die weltliche Zugehörigkeit Etzelkofens zu Messen bestätigt. Das Urteil bildete eine der Voraussetzungen dafür, daß das Dorf dann mit Messen solothurnisch werden konnte. Es bezeugt auch, daß damals bereits eine wirtschaftliche Gemeinschaft für die Nutzung des bäuerlichen Grundbesitzes bestand, eine *Bäuert* oder «gebursami von Etzikofen». Diese Nutzungs- oder Gütergemeinde ist die Keimzelle der späteren Einwohnergemeinde, die wie anderwärts durch die Gesetzgebung der Jahre 1831/33 anstelle der Dorfgemeinden geschaffen worden ist.

Das Dokument von 1373 beleuchtet auch das Verhältnis Etzelkofens zum *Kloster Fraubrunnen*. Dieses Nonnenkloster besaß in Etzelkofen mehrere Güter, die von Lehenbauern bewirtschaftet wurden. Ihrer einer hieß Peter Baben, von dem oben die Rede war. Schon 1302 hatten drei Junker, die Brüder Matthias, Johannes und Jakob von Messen, mit der Abtei Fraubrunnen sieben Güter zu Etzelkofen gegen fünf andere in Jegenstorf und Zuzwil eingetauscht. Die darüber in Solothurn ausgefertigte Urkunde nennt die Namen der Bauern, die die sieben Grundstücke bewirtschafteten, nämlich Johannes und Heinrich Ringelli zusammen drei Güter, ein Jordan ohne Beinamen, Heinrich Heß (Hezze), Burkhard Golzli sowie Ulrich von Etzelkofen (Ezenkoven) zusammen mit der Ehefrau eines Dietrich je eines. Vermutlich sind die Heß von Etzelkofen direkte Nachkommen jenes Heinrich Hezze.

Da Fraubrunnen in Etzelkofen so stark begütert war, lag es nahe, daß das Kloster, gestützt auf seinen Grundbesitz, seine herrschaftlichen Rechte auf das ganze Dorf auszudehnen versuchte. Wäre das 1373 gelungen, so dürfte Etzelkofen bereits 1527/28 mit der Verstaatlichung des Klosterbesitzes in der Reformation ganz bernisch geworden sein. Denn es ist denkbar, daß Fraubrunnen 1410, als der Rat von Solothurn die Herrschaft Messen dem Stift St. Ursen zusprach, seine Rechte auf Etzelkofen unter Hinweis auf das bernische Urteil von 1373 hätte durchbringen können. So mußte Etzelkofen noch 300 Jahre warten, ehe es tauschweise unter die Herrschaft der Bärentatze geriet.

Die Urkunde von 1373 zeigt außerdem, daß zu jener Zeit die *Grenzen des Gemeindegebietes* noch gar nicht feststanden. Ausgemacht war sicher das Ackerland, das nach damaliger Übung in der Art der Zwei- oder Dreizelgenwirtschaft genutzt wurde. Als Einfriedung für die Felder dienten Zäune oder Lebhäge, damit das Vieh nicht in die bebauten Äcker einbrach. Unausgeschieden dagegen blieb der Gemeindebesitz an *Wald und Weide*, so daß die Tiere von verschiedenen Nutzungsberichtigten in die Wälder getrieben wurden. Es ist leicht einzusehen, daß all die Weidtiere vom Großvieh über die Schweine zu den Ziegen in den Waldungen häufig schwere Schäden anrichteten, so daß der Obereigentümer des Waldes, der Staat, ein Herrschaftsherr oder ein Kloster, mit der Zeit durch Vorschriften gegen den Mißbrauch einschreiten mußte. Wenn man noch die starke Nutzung des Waldes für Bau-, Brenn- und Zaunholz, für Streue (Chriesäste) und Brunnenlei-

tungen (Dünkelröhren) einbezieht, so ermißt man erst recht die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes in früheren Zeiten, aber auch seine Gefährdung durch zu große Ausnützung. Der schon seinerzeit recht strengen Forstgesetzgebung Berns ist es zu verdanken, daß der Kanton heute mustergültige Waldungen aufweist; denn die Forstpolitik ist eine Angelegenheit von Jahrzehnten und Jahrhunderten.

Bestimmungen über das Acherum finden sich bereits im Urteilsspruch von 1373. Damit ist das Recht gemeint, die Schweine zur Mast mit Eicheln und Bucheckern in den Wald zu treiben. Ohne Zweifel sind dem Prozeß entsprechende Mißbräuche vorangegangen. Die Bauern beider Parteien, also die Herrschaftleute von Messen und die Klosterhörigen von Fraubrunnen, durften fortan ihre eigenen Schweine ohne besondere Abgaben in die fraglichen Hölzer treiben. Fremde Schweine hingegen waren nur gegen ein bestimmtes Entgelt weideberechtigt, damit die Tiere der Ortsanwohner nicht Mangel litten. Außerdem sollten sich die beiden Parteien jeweils vor der Weidezeit gegenseitig verständigen. Solche wirtschaftliche Vorschriften haben gemeindebildend gewirkt.

In späteren Zeiten, besonders im 17. Jahrhundert, nahm die Bevölkerung stärker zu. Das hatte vielerorts eine stellenweise Besiedelung von Allmendland und eine Aufteilung des alten Gemeindebesitzes zur Folge. Auch wurde dadurch eine klarere Grenzziehung notwendig. Eine Wald- oder eine Weidmarch brauchte aber nicht mit der Staats- oder Hoheitsgrenze übereinzustimmen.

Für die Frühzeit können wir zusammenfassend sagen: Etzelkofen, das ziemlich genau in der Mitte zwischen Solothurn und Bern liegt, geriet in den Sog der beiden rivalisierenden Städte. Zu beiden bestanden direkte Beziehungen. Zufälligkeiten wie Schenkungen und Erbgänge, aber auch schiedsrichterliche Sprüche und Gerichtsurteile haben zunächst Solothurn in den Besitz des Dorfes gebracht.

2. ETZELKOFEN ALS BESTANDTEIL DER SOLOTHURNISCHEN HERRSCHAFT MESSEN IN DER VOGTEI BUCHEGGBERG 1410/12 BIS 1665

Mit dem früher dargelegten Urteil von 1410 und dem Tode Hans Ulrichs vom Stein 1412 waren die untern Herrschaftsrechte über Etzelkofen an das St.-Ursen-Stift Solothurn und damit praktisch an diese Stadt gelangt. Bern erhob indessen immer noch Rechtsansprüche nicht nur auf dieses Dorf, sondern auf weite Stücke des Solothurnerlandes südlich der Aare, wo es teilweise die Hochgerichtsbarkeit tatsächlich ausübte. Um das zu verstehen, müssen wir etwas in die mittelalterliche Rechtsgeschichte ausholen und einen Überblick über die verwickelten bernisch-solothurnischen Beziehungen geben.

Die spätmittelalterlichen staatlichen Rechte waren zweigeteilt. Sie zerfielen grob gesagt in die eigentliche *Landeshoheit* oder *Grafengewalt* (Blutgericht, Mili-

tär- und Steuerhoheit, Gesetzgebungsrecht, Regalrechte wie Verfügungsrecht über Wasser, Bodenschätze, «Niemandsland», Fundgut, ferner Münzprägung, Zollerhebung, Straßenschutz, Befestigungsrecht u. a. m.) und in die *untere Herrschaftsgewalt* (niederes Gericht, erstinstanzliche Urteile, Notariat, Zivilsachen, Vormundschaft, Betreibung und Konkurs usw.). Eine klare Grenze zwischen diesen Gewalten gab es nicht; mit jeder konnte einzeln Handel getrieben werden, so daß es sehr oft schwierig ist, den Zeitpunkt festzustellen, in welchem ein bestimmtes Gebiet als «Besitz» einem Herrn zugesprochen werden darf. Da zudem in vielen Herrschaftsgebieten einzelne oder zahlreiche Personen anderswo kirch- oder gerichtsgenössig und zinspflichtig sein konnten, ist es praktisch unmöglich, eine genaue politische Karte des Mittelalters zu zeichnen. Bis zur Bildung des modernen Staates der Gegenwart hat es zwischen 1300 und 1800 zweier Hauptausscheidungen bedurft: 1. Der territorialen Ausscheidung durch Grenzfixierung und 2. der rechtlichen Kompetenzabklärung. Erst seit dem letzten Jahrhundert (1803) hat jeder Kanton die volle Hoheit über sein Gebiet inne, wobei seither der Bundesstaat die Souveränität der Kantone wiederum eingeschränkt hat.

1406 nahmen die letzten Grafen von Kyburg Burgrecht in Bern und übertrugen der Stadt bei dieser Gelegenheit die «*Landgrafschaft Burgund*» oder Kleinburgund. Dazu gehörten auch die weltlichen Rechte über das Kloster Fraubrunnen und dessen Eigenleute. Auf diesen Rechtstitel stützte Bern in der Folge seine Ansprüche auf die hohe Gerichtsgewalt im Raume südöstlich der Aare vom Frienisberg bis Murgenthal und versuchte, den ganzen Bereich unter seine Landeshoheit zu bringen. In bernischer Zeit lassen sich hier zwei große Blutgerichtskreise erkennen: Westlich der Emme das *Landgericht Zollikofen*, östlich davon das Landgericht Murgeten. Nun lag aber der solothurnische Bucheggberg innerhalb des Landgerichtes Zollikofen. Bern verstand es 1451, in dieser Herrschaft seine hochgerichtlichen Rechte vertraglich durchzusetzen.

Von 1410 an teilte Etzelkofen also die Geschicke der solothurnischen Vogtei Bucheggberg, in der aber, wie ausgeführt, Bern die hohen Gerichte ausübte. Als Bewohner des Landgerichtes Zollikofen waren die Bauern von Etzelkofen also schon vor 1665 ein wenig Berner. Im solothurnisch-bernischen Vertrag von 1516 heißt es ausdrücklich: In «unser dero von Solothurn nidern Grichten und unser dero von Bern hochen Grichten».

Um die lokalen Verhältnisse im untern Limpachtal noch besser zu verstehen, müssen wir sie in den Rahmen der *bernisch-solothurnischen Territorialpolitik* des 14. bis 16. Jahrhunderts hineinstellen. Bern schloß sich 1353 der Eidgenossenschaft an. Mit seinen Verbündeten, insbesondere mit Freiburg, Solothurn und Biel bildete es die «*Burgundische Eidgenossenschaft*», die innerhalb der gesamten eidgenössischen Staatengruppe als geschlossener Block mit westlicher Orientierung galt. Genau gesehen aber, rieben sich diese Orte gar oft wegen Gebietsfragen aneinander. 1388 hatten sich Bern und Solothurn — im Gefolge des Sempacherkrieges — der Herrschaft Büren bemächtigt. Schon kurz hernach stritten sie sich um die Teilung des eroberten Gebietes: 1393 sicherte sich Bern die Stadt Büren samt

dem südlich der Aare gelegenen Streifen bis Arch und die Exklave Lengnau. An Solothurn fiel Grenchen. Inzwischen hatte Solothurn 1389 *Altreu* und 1391 die Herrschaft *Buchegg* erworben. Damit war die Grundlage für die verzahnte Grenze, aber auch für die unaufhörlichen Differenzen in diesem Gebiet geschaffen.

Ein ähnlicher Wettkampf wiederholte sich zwischen 1406 und 1415 im Osten der Stadt Solothurn, nur daß hier eine gemeinsame Vogtei beider Städte entstand, die Gemeine Herrschaft *Bipp—Bechburg—Fridau*, die vom Jurakamm zur Aare und von Attiswil bis vor die Tore Oltens reichte. Abermals auf Betreiben Berns mußte sich Solothurn 1463 zu einer Teilung herbeilassen, wobei es sich für den Ostteil (Oensingen/Olten) entschloß und das Bipperamt Bern überließ. So stieß nun Solothurn im Westen, Süden und Osten an die mächtigere Schwesternstadt. Deshalb setzte es jetzt zum Vorstoß in den Jura an, prallte aber auch hier im Norden auf die Konkurrentin, die sich 1486 durch ein Burgrecht die zentrale Jurastellung im *Münstertal* sicherte. So blieb für Solothurn nur noch eine Lücke offen, wo es sich mit der nördlichen Rivalin Basel maß: Im deutschsprachigen Jura. Man kann generell sagen: Als Solothurn 1481 in den eidgenössischen Bund aufgenommen wurde, waren seine Grenzen gegen Bern im großen und ganzen gezogen. Was folgte, waren Bereinigungen und kleine Abtausche.

In der *Reformation* gewann Bern als weiteres staatliches Machtmittel die Kirchengewalt. Es mag sein, daß Solothurn wie auch Freiburg gerade wegen der übermächtigen bernischen Expansionspolitik die Glaubensänderung nicht mitmachten. Als Bern, gestützt auf seine Hoheitsrechte, im Bucheggberg die Reformation begünstigte und durchsetzte, wurden die Verhältnisse noch verworren. In Messen gewann Bern seinen Einfluß um so leichter, als diese Kirchengemeinde bereits bernische Teile (Mülchi und Ruppoldsried) aufwies. Welch merkwürdige Rechtszustände in der Folge herrschten, illustrieren die folgenden zwei Beispiele:

1538 starb zu Messen ein durchreisender Edelmann. Der solothurnische Ammann ließ dessen Pferd und Hinterlassenschaft seiner Obrigkeit zukommen, worauf Bern auf die Hälfte des Erbes Anspruch erhob und, kraft seines Anteils an der Landeshoheit, auch erhielt. Umgekehrt mutete 1544 der Messener Ammann dem Beamten des Landgerichtes Zollikofen, dem sogenannten Freiweibel, zu, zwei Waisen einer fremden, in Messen verstorbenen Frau zu versorgen. Auch hier verlangte Bern die Teilung, diesmal aber der Verpflegungskosten.

Die Religionsverhältnisse im Bucheggberg fanden ihre *vertragliche Regelung* 1539, als Solothurn den Bernern den neuen Glauben in diesem Gebiet gewährleistete, die Ausübung der Sittenzucht (entsprechend dem berühmten bernischen Chorgericht, das aber im Bucheggberg erst 1817 eingeführt werden durfte) jedoch in seiner Hand behielt. Gleichzeitig tauschten beide Stände je sechs Kirchensätze (= Kollaturen) ein; so gab Bern unter anderem Grenchen und Selzach heraus und empfing Dießbach bei Büren, Limpach und Wynigen (weitere im Aargau). In diesem Zusammenhang gingen auch die Zehnten zu Mülchi, Ruppoldsried, Scheunen, Bangerten, Büren zum Hof und Schalunen an Bern über.

In der *Praxis* sah das für einen Etzelkofener etwa so aus: War ein «Heimet» zu verschreiben oder ein Testament aufzusetzen, so gelangte er damit vor das Gericht Messen oder den Bucheggberger Vogt. Eine Sache mit einem Mündel gehörte auch dahin, solange es um die Vormundschaft ging. Spielte aber etwa eine Strafe mit körperlicher Verletzung oder ein schweres sittliches Vergehen hinein, so war ein bernischer Richter zuständig. Der Freiweibel, ein angesehener Bauersmann, amtete als Untersuchungsrichter, das Urteil aber fällte man in Bern. Da der Freiweibel aber nicht stets am Ort war, bestand für das lokale Gericht (in Messen) die Verpflichtung, einen Fall dem solothurnischen Amtmann zur Weiterleitung an Bern zu melden. Dieser komplizierte Weg brachte es mit sich, daß Vergehen gelegentlich ungeahndet blieben. In vielen Fällen, vor allem wenn sie erstmalig waren, mußte die Zuständigkeit erst noch auf «diplomatischem Wege» zwischen den beiden Obrigkeitkeiten ausgehandelt werden. Strittig wurden die Fälle immer, wenn es um Ablieferungen an den Fiskus ging, der die Bußen oder Konfiskationen beanspruchte. So verlangte Bern 1571 eine von Solothurn ausgesprochene Buße von 100 Pfund (etwa 4000 Franken) wegen Blutschande zu Schnottwil, da auf diesem Vergehen «lybs und läbens verwürckung» stehe. Ähnliche Grenzfälle bildeten Münzfälschung, kleinere Diebstähle, Hexerei und dergleichen. Eindeutige Fälle für das hohe Gericht dagegen waren Brandstiftung, Mord und Totschlag, Diebstahl (schwere Fälle) und Notzucht.

Diese mißlichen Rechtszustände — über sie sind schon Bücher geschrieben worden — ließen von Zeit zu Zeit den Wunsch nach vermehrter vertraglicher Klärung reifen. Schon 1516 regelte ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Markgrafen von Hochberg/Neuenburg als Obmann und je zwei Ratsherren aus Freiburg und Biel, durch einen umfangreichen *Vertrag* eine Reihe von Angelegenheiten. Allgemein tauschte man die Eigenleute (Leibeigenen) aus; eine Menge von Artikeln verfeinerten das Gerichtsverfahren; andere regelten den Zoll; eine ganze Reihe befaßte sich mit Marchbereinigungen und Abtausch von Rechten. Bern trat seine gesamten Rechtsanteile (besonders das Hochgericht) zu Deitingen, Subingen, Luternbach, Biberist und Lohn an Solothurn ab. Auch wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die Dorfmarchen mit der Hoheitsmarch zusammengelegt werden sollten. Das Gebiet im *Limpachtal* im besonderen (Messen, Mülchi, Balm, Ramsern und Ruppoldsried) erfuhr eine detaillierte *Ausmarchung* durch «beyder stätt anwält» (Bevollmächtigte). Der Bucheggberg selber war schon 1491 ausgemarct worden.

In die *Kirche* gingen die Leute von Etzelkofen wie von alters her nach *Messen*, dessen Pfarrer (bis 1577) Solothurn wählte. Desgleichen war dieses zuständig für leichtere sittliche Vergehen (Trunkenheit, Fluchen, unehrbarer Kleidung usw.) und für das Zivilstandswesen. Das führte zu Schwierigkeiten wegen des verschiedenartigen Ehrechtes. Nach katholischer Ordnung war zum Beispiel die Ehe unter Gotte und Götti ausgeschlossen. Als daher zu Messen ein gewisser Suter seine Mitpatin heiratete, wurden beide von Solothurn des Landes verwiesen und der Traupfarrer zur Strafe abberufen (1551).

1573 leistete sich Bern das Gegenstück, indem es den Pfarrer zu Messen wegen liederlichen Lebenswandels kurzerhand absetzte. Durch solche Übergriffe wuchs die Spannung zwischen den Nachbarständen. Es sollte jedoch nicht zum Äußersten kommen. 1576 regten die Berner an, das alte Burgrecht (von 1351) mit Solothurn zu erneuern. In den Vorverhandlungen fand man sich: Das St.-Ursen-Stift trat den Kirchensatz von Messen am 3. Januar 1577 an Bern ab, wogegen dieses inskünftig den katholischen Kultus zu Kriegstetten bewilligte.

Im gleichen Jahr fand die Burgrechtserneuerung zwischen Solothurn und Bern statt, auf die hin der Solothurner Schultheiß Urs Wielstein das «*hübsch nüw Lied*» dichtete. Die Strophen 4 bis 6 geben der Verbrüderung der beiden Städte durch das Symbol des Bären Ausdruck, für Bern das Wappentier, für Solothurn Sankt Ursus:

«Eins ist der Edel Bär von Bernn !
der lüchtet allzyt als der Stern
in allen dingen und sachen /
Mit hochem gmüt hat ers erdacht /
alte liebe nüw zemachen.

Das ander ist der alte stamm
ja Solothurn mit synem namm /
die mag man wol bekennen.
Ee sy die alte trüw würd lon /
müsst man sy ee gar demmen.

So man Sant Ursen nennen wil /
zü gütter Tütsch red ich zum Spil /
so ist der Bär mit namen.
Dann sy bede wol zesammen stond
mit jhren gar hohen stammen.»

3. DER WYNIGERVERTRAG VON 1665 ETZELKOFEN WIRD BERNISCH

Jeder Vertrag bedarf der Anpassung, wenn sich die Verhältnisse und Bedürfnisse mit der Zeit ändern. Die Regelungen der gerichtlichen und konfessionellen Zustände aus dem 16. Jahrhundert riefen im Bucheggberg immer wieder neuen Problemen. Im *Dreißigjährigen Krieg* überwarfen sich Bern und Solothurn 1632 wegen eines blutigen Überfalls zu Balsthal auf bernische Zuzüger für Mülhausen. Der üble Vorfall, der auch eine wirtschaftliche Blockade Solothurns durch Bern nach sich zog, wirkte sich auf die neuen *Verhandlungen über den Bucheggberg* denkbar ungünstig aus. 1655 nahmen beide Stände Fühlung. Zwei Konferenzen zu

Fraubrunnen und Wynigen verliefen ohne Ergebnis. Im folgenden Jahre, Bern hatte inzwischen den Ersten Villmergerkrieg verloren, vereinbarten Bern und Solothurn ein gütliches Schiedverfahren, wobei Bern einen Zürcher (Bürgermeister Waser) und einen Basler (Bürgermeister Wettstein) und Solothurn einen Freiburger und einen Urner zu Anwälten erkoren.

Das Schiedsgericht hielt zu *Aarau* im Spätherbst 1658 und im Mai 1659 fünfzehn Sitzungen ab. Das bedeutete etwas bei den Verkehrsverhältnissen jener Zeit, mußten doch fünf «Regierungspräsidenten» und zwei Staatsschreiber hinreisen. Einzig Bern war nicht durch sein Staatsoberhaupt, den Schultheißen, sondern durch zwei Mitglieder der Regierung, einen Landvogt und den Staatsschreiber, vertreten. In zähen Verhandlungen wurden Urkunden und alte Rödel geprüft, Kundschaften abgehört, Briefe, Gutachten und Gegengutachten verlesen — und schließlich wegen beidseitiger Unnachgiebigkeit «die sach biß auff ein bessere zeit» verschoben. Aus der Sache wurde ein Verfahrensstreit. Solothurn behauptete nämlich, das gemäß alten Burgrechtsverträgen (zwischen Bern, Solothurn, Freiburg und Biel) eingesetzte Schiedsgericht könne nicht objektiv sein. Die beiden von Bern gewählten Vertreter (Waser und Wettstein) seien befangen und hätten alles Interesse, Bern Vorteile zu verschaffen, weil Zürich dem Abt von St. Gallen und Basel Solothurn gegenüber gleiche Anliegen hätten.

Die Angelegenheit zog sich in die Länge. Nachdem eine Konferenz zu *Wynigen* im Februar 1665 erfolglos verlaufen war, kam die Sache vor die Julitagsatzung in Baden, wo beschlossen wurde, den beiden streitenden Parteien eine Frist bis zum Herbst zu setzen und dann einen Tag mit den unparteiischen Orten anzusetzen, um einen Rechtsspruch zu veranlassen. Doch wurden Bern und Solothurn ermahnt, zuvor nochmals den gütlichen Vergleich unter sich zu suchen; «dero liebreichen Früchte wir mit eben so vil Süßigkeit kusten werden», lautet die poetische Wendung im Brief.

Ende August schlug Solothurn nochmals den Versuch einer gütlichen Einigung vor. Bern nahm bereitwillig und recht konzessionsfreudig an, wie es das schon zuvor in Briefen an die acht alten Orte und in besonderen an die Evangelischen kundgetan hatte.

Am 18. November 1665 kam der *Wynigervertrag* zustande. Das umfangreiche Vertragswerk gliedert sich in vier Sachgruppen:

1. Regelung der Zollangelegenheiten, insbesondere zu Nidau und Büren.
2. Festlegung der landesherrlichen Rechte im Bucheggberg und im Amt Kriegstetten: An beiden Orten anerkennt Bern formell die solothurnische Landeshoheit, stellt jedoch die zwei Bedingungen,
 - daß die in beiden Gebieten ausgehobene Mannschaft nie gegen Bern eingesetzt werden darf,
 - daß das hohe Gericht samt den weiteren Zugeständnissen in früheren Verträgen unter Bern bleibt. Zur Vermeidung weiterer Differenzen folgen eine Reihe von Einzelbestimmungen rechtlicher Natur.

3. Kirchliche Angelegenheiten: Im Bucheggberg besteht die evangelische Konfession fort, doch obliegt die Sittenzucht (das «Lasterstrafrecht») weiterhin Solothurn. Die Einrichtung von Chorgerichten nach bernischem Vorbild blieb also Wunsch. Für Kriegstetten bedingt sich Bern die Religionsfreiheit in dem Sinne aus, daß die dortigen reformierten Bewohner ungehindert den evangelischen Gottesdienst im benachbarten Bernbiet sollen besuchen dürfen.

4. Tauschhandlung:

— Bern tritt an Solothurn ab: Das Hochgericht zu Kriegstetten, die niedern Gerichte zu Erlinsbach (bei Aarau), zu Obergerlafingen und Etziken (beide Amt Kriegstetten),

— Solothurn übergibt Bern: Die niedern Gerichte zu Safenwil/Uerkheim, zu Hermiswil (beim Steinhof) und zu Etzelkofen.

Die Stelle betreffend Etzelkofen lautet wörtlich: «Die nideren Gricht zü Etzelkoffen mit allem dem rechten, zugehörden, gerechtigkeiten und gefellen [d. h. mit den Rechten und Einkünften], wie wir [d. h. also Solothurn] solche bißhar daselbsten, wie in andern orthen unser herrschafft Bücheggberg ingehebt [innegehabt], beseßen und beherrschet haben, also daß wir daran gar nichts vorbehalten, und unsere liebe eydtgnoßen der statt Bern solliches mit der mannschafft [d. h. das Recht zum militärischen Aufgebot] und landtsherlichkeit daselbst zü besitzen haben sollen.»

Auch räumt der Vertrag den in den betreffenden Gebieten niedergelassenen Katholiken das Recht ein, auszuwandern oder, «wo si hier zü nit gelegenheit funden, in ihrer religion alda abzesterben».

Etzelkofen ist somit am 18. November 1665 bernisch geworden. In Bern schrieb man freilich damals noch nach dem alten (julianischen) Kalender den 8. November 1665, so daß das in Wynigen ausgehandelte Vertragswerk mit «8/18 novembris» datiert ist. Drei Wochen später trat es mit der beidseitigen Ratifikation in Kraft.

Warum hat wohl Bern gerade diese drei Gebiete als Kompensation verlangt? Die verbindlichen Weisungen, die den bernischen Gesandten auf die beiden Tage von 1665 zu Wynigen mitgegeben wurden, werfen einiges Licht auf die Sache. Solothurn legte Wert auf den Erwerb der vollen Hoheit über Kriegstetten und den Bucheggberg. Berns erstes Anliegen war die Erhaltung des evangelischen Glaubens «als des fürnemsten stucks, so mehr als zeitlich ding betrifft». Es ist im Grunde merkwürdig, daß der so realpolitische Staat Bern damals dem Ideellen mehr Wert beimaß als dem Zeitlichen. Oder war sich die Obrigkeit bewußt, daß sie durch die Religion das Staatsvolk besser im Zügel hielt als durch weltliches Recht? Dagegen erhielten die Abgeordneten recht viel Verhandlungsfreiheit für die Fragen der Zölle, der Landeshoheit und des militärischen Aufgebotes. Was die Tauschhandlung betrifft, war Bern bereit, das Niedergericht zu Erlinsbach und das Hochgericht zu Kriegstetten, niemals aber im Bucheggberg herzugeben. Dieser Hebelarm diente immer noch dem Schutz der dortigen Protestanten. Wenn möglich sollte dort auch das Chorgericht erhandelt werden. Als Gegenleistung

Solothurns wünschte man vor allem das Niedergericht zu Safenwil/Uerkheim, ging doch da die Haupt- und Heerstraße in den untern Aargau durch. Die gleichen Überlegungen mögen die Gnädigen Herren veranlaßt haben, den «bewussten Egen» unterhalb Wynigen zu verlangen: Auch hier in Hermiswil führte die Hauptstraße nach dem Aargau und Zürich durch.

Von Etzelkofen allerdings ist in der Instruktion gar nicht die Rede. Es wäre denkbar gewesen, zu Hermiswil auch gleich den angrenzenden, heute noch solothurnischen Steinhof einzuhandeln. Offenbar sprachen doch gewichtigere Gründe für Etzelkofen; wollte man etwa die Stärke der Berner im Kirchspiel Messen erhöhen? Darüber wissen wir heute nach 300 Jahren nicht mehr Bescheid.

Über den Verlauf der ersten Verhandlungen zu Wynigen gibt ein Bericht der Berner Gesandten Auskunft: Die Einführung von Chorgerichten im Bucheggberg schlugen die Solothurner rundweg ab, waren aber bereit, eine schriftliche Garantie für die Einhaltung der Verträge von 1539 und 1577 abzugeben. Die Solothurner Hauptforderung nach Abtretung des Hochgerichtes Bucheggberg lehnte Bern ebenso strikte ab. Leider fehlt ein Bericht über die weitern Einzelverhandlungen; doch ersieht man aus dem ersten Teil, daß statt einer finanziellen Kompensation eventuell «ein namhaft dorff im Bucheggberg» abgetreten werden könnte. Offenbar hat man dann den Wert der Tauschobjekte geschätzt und schließlich ein Gut-haben Berns durch Etzelkofen ausgeglichen. Es kann also durchaus so sein, daß es Etzelkofen seiner Randlage und seiner damaligen Kleinheit verdankt, bernisch geworden zu sein.

Über die *Eingliederung von Etzelkofen in den bernischen Staatsverband* sind uns nur spärliche Nachrichten aus den Ratsmanualen, den Vorläufern der Regierungsratsprotokolle, erhalten. Am 17. Februar 1666 beschloß der Kleine Rat, sich förmlich in den Besitz («possess») und in die Nutzungsrechte Etzelkofens zu setzen und es dem Amt Fraubrunnen zuzulegen. Besonderes Gewicht legte die Regierung auf sorgfältige Pflege der Wälder, «daß selbige nit erödet, sondern geöffnet [vermehrt] und gepflanzet werdindt». Bevor man den Bewohnern den Treueid abnahm, sollten die neue Grenze genau vermacht und die Rechtsverhältnisse geklärt werden.

In der Folge wurde ein Ausschuß der Gemeinde bei der Obrigkeit in untertäniger Weise vorstellig, man möge das neue Glied statt dem Landvogt zu Fraubrunnen dem Landgericht Zollikofen und dem *Gericht Mülchi* zuteilen, da zu diesem Nachbardorf die Beziehungen (Kirchgenössigkeit, wirtschaftliche Struktur) enger und der Weg besser seien. Der Rat kam dem Gesuch nach, blieb jedoch beim Entscheid, daß die bäuerlichen Abgaben (Allmendzins) nach Fraubrunnen, und zwar jetzt in Bernmäß, zu entrichten seien. Den Landvogt wies er an, die Aufsicht («Inspection») über die Gemeinde zu übernehmen und ihr wenn möglich mit Rat und Tat beizustehen.

Inzwischen war es Ende 1667 geworden. Da die mit Grenzbereinigung und Religionsgeschäft beauftragte Kommission nicht recht vorwärts kam, mahnte die Regierung sie zum Handeln, da das Dorf ohne Inspektion und Verwaltung sei. Aus

einem Bericht, den die Abgeordneten Ratsherr Fischer und Staatsschreiber Groß schon am 15. Mai 1666 aus Messen nach Bern gesandt hatten, vernehmen wir, warum das Geschäft stockte. Die beiden Berner hatten den Auftrag, die Durchführung des Wynigervertrages, besonders die Religionsfrage im Bucheggberg, zu überprüfen und nebenbei Etzelkofen die *Huldigung* abzunehmen. Nun zeigte sich, daß die Bevölkerung des Dorfes von Solothurn noch gar nicht aus der Eidespflicht entlassen worden war, so daß eine neue Eidesleistung nicht gut erfolgen konnte. Offenbar wartete Solothurn damit absichtlich zu, weil sich neue Schwierigkeiten wegen der Religion abzeichneten. Bern hatte nämlich den Geistlichen im Bucheggberg aufgetragen, in ihren Gemeinden Umfrage zu halten, wie sie sich zum Projekt der Einführung einer «Kirchendisziplin» (als Ersatz für die nicht zu stande gekommenen Chorgerichte) stellten. Bern interpretierte den Wynigervertrag in diesem Sinne, was Solothurn jedoch gänzlich ablehnte. Pfarrer Johannes Buri aus Messen meldete darüber nach Bern, die Gemeinde sei ob Berns Vorhaben erschrocken, und Ammann Rätz habe beim Landvogt Suri vorgesprochen und den Bescheid erhalten, Bern möge solches «gentzlich unterwegen lassen». So brach der «Religionskrieg» abermals aus. Hunderte von Seiten beschlägt die darüber eingangene Korrespondenz. Mitte 1668 erreichte Bern von Solothurn gewisse Konzessionen, die in einem «Anhenckel» zum Wynigervertrag festgehalten wurden. In der Praxis aber blieb die Sache auf dem Papier. Die Diskussionen liefen weiter... Erst 1738 bis 1742 kam eine generelle Revision des Wynigervertrages zustande.

Etzelkofen mochte sich freuen, dem Streit entronnen zu sein. Im November 1668 gelangte die Gemeinde durch den Venner des Landgerichtes Zollikofen abermals an die Regierung, sie möchte nun endlich dem bernischen Staat offiziell einverleibt werden, um in dessen «Schutz und protection» zu gelangen. Der Rat leitete das Begehren an den Präsidenten der seinerzeitigen Deputation nach Wynigen zur Berichterstattung weiter. In der Folge muß die Vereidigung stattgefunden haben, und zwar 1669 oder 1670. Aus einer Notiz im Ratsmanual (4. Oktober 1672) geht nämlich hervor, daß der Nachfolger des Ende Februar 1671 verstorbenen Vanners von Werdt den Auftrag erhielt, die Mannschaft von Etzelkofen anlässlich der Gerichtsbesatzung (= Neuwahl des Vennergerichtes Mülchi) abermals schwören zu lassen «nit anders als bereits hievor durch Herrn Venner von Werdt sel. auch beschechen», und das ungeachtet der noch hängigen Verhandlungen mit dem Stande Solothurn.

4. ETZELKOFEN IN ALTBERNISCHER ZEIT 1665 BIS 1798

Wie wir sahen, gewährte die Obrigkeit ihren neuen Untertanen von Etzelkofen die Bitte, dem *Vennergericht Mülchi* zugeteilt zu werden, dem auch Ruppoldsried angehörte. Dadurch unterstand Etzelkofen keiner Landvogtei, wenn auch dem Landvogt zu Fraubrunnen gewisse Aufsichtsbefugnisse zustanden. Vielmehr war

das Gericht Mülchi direkt von der Hauptstadt abhängig. Dem Namen nach hätte der Venner zu Gerbern den Vorsitz bei den Gerichtssitzungen einnehmen sollen; daher der Name Vennergericht. Dieser vielbeschäftigte und wichtige Staatsbeamte fand aber nicht Zeit, die jeweiligen Sitzungen selber zu leiten. Er überließ das dem dortigen Ammann als seinem Stellvertreter.

Die Gerichtsbehörde genoß eine recht große Selbständigkeit. Außer dem Vorsitzenden gehörten ihr noch ein Statthalter und zehn Gerichtssäßen (Beisitzer) an; dazu kam ein Weibel mit einem Mantel in den rotschwarzen Standesfarben. Alles waren angesehene Bauern aus den drei Dörfern. Diese Richter versahen ihr Amt nicht etwa weniger streng als anderwärts, wo der Landvogt Ehrenpräsident der Gerichte war und den Vorsitz gleicherweise dem Ammann überließ. Vielmehr waren diese bäuerlichen Gerichtsmannen oft recht streng; denn sie mußten damit rechnen, daß gegen einen Entscheid an die Obrigkeit appelliert wurde. In solchen Fällen untersuchte man die Angelegenheit von Bern aus sehr gründlich. Aus diesem Grunde unterbreitete der Ammann jeweils schwierigere, neue oder grundlegende Fälle dem Venner. Bußen verfügte der Venner, in gewissen Fällen der Landvogt. Auf das Vennergericht Mülchi spielt das Etzelkofener *Gemeindewappen* mit dem geharnischten Arm und dem Gerichtszepter an.

Die spätere Eingliederung des Vennergerichtes Mülchi ins Amt Fraubrunnen wirft schon im 18. Jahrhundert ihren Schatten voraus. Als 1771 der betagte Johann Rudolf Steiger Venner zu Gerbern wurde, ersuchte er Landvogt Johann Ludwig Stürler von Fraubrunnen, er möge ihm die Verwaltung des Vennergerichtes Mülchi abnehmen. Stürler besorgte das bis in die Amtszeit des Vanners von Muralt hinein. Anläßlich der Prüfung der Schlußrechnung des Landvogtes im Jahre 1775 durch die Vennerkammer stellte von Muralt fest, daß der Landvogt die Bußen aus dem Gericht Mülchi der Obrigkeit verrechnete. Je ein Drittel der Bußen im alten Bern fiel nämlich dem Verleider, der die Anzeige erstattet hatte, dem Richter, hier also dem Landvogt, und der Obrigkeit zu. Nach altem Brauch waren aber die Venner von der Bußenteilung mit der Obrigkeit befreit, weshalb von Muralt seinen Anteil herausforderte, gleichzeitig aber zusicherte, er werde den Betrag den Armen aussteilen. Von diesem Geschäft verlautet weiter nichts mehr, offenbar weil von Muralt bald zum Seckelmeister aufrückte und der neue Landvogt nicht mehr Bußen aus Mülchi verrechnete.

Aus Landvogt Stürlers Bußenrödeln läßt sich ein Bild über die *strafwürdigen Vergehen* im Vennergericht gewinnen. Man stellt zunächst fest, daß Stürler hier eher häufiger büßte als im eigenen Amtsreich, dem damals freilich Landshut und Buchsee noch nicht angehörten. Ob das zufällig oder notwendig war, sei dahingestellt. Unter den bußwürdigen Vergehen finden wir im Gericht Mülchi innerhalb vier Jahren unter anderem sechs Holzfrevel, ebenso viele Ehrverletzungen und sieben Schlägereien, bei denen mehrmals Blut floß. Besonders scharf schritt der Richter gegen Täglichkeiten bei Nacht oder an Feiertagen ein. Bei einer Schlägerei mit schwerer Körperverletzung, begangen zu Mülchi in der Bettagsnacht 1775, fällte der Landvogt für die zwei Hauptbeteiligten je eine Buße von 54 Kronen,

entsprechend etwa 2000 Franken, aus; von neun Mitbeteiligten erhab er je 50 Franken. Seinen Anteil vermachte er gemäß obrigkeitlicher Verfügung dem Kirchengut Messen. In jener Nacht hatte auch der Pintenschenkwirt Andres Howald von Etzelkofen überwirtet, was ihn auf rund 100 Franken zu stehen kam.

Ähnliche Verhältnisse in bezug auf die Gerichtsorganisation herrschten in der südwestlichen Nachbarschaft. Schon 1495 war hier ein Gericht Iffwil/Zuzwil gebildet worden. Später bestanden in dieser Gegend das *Spitalgericht Iffwil* unter dem Burgerspitalverwalter und das *Freigericht Dieterswil* mit Zuzwil und Zimlisberg unter dem Ehrevorsitz des Schultheißen. Kurz nach dem Übergang Etzelkofens an Bern hatten die Gerichte Iffwil und Mülchi noch einen einzigen Gerichtsbezirk gebildet, wobei abwechselnd an beiden Orten Gerichtstag gehalten wurde. Die Vergrößerung, die der Bezirk durch Etzelkofen erfuhr, mag die spätere Trennung veranlaßt haben, ebenso die Zugehörigkeit Iffwils zum Kirchspiel Jegenstorf.

Nicht daß die lokalen Gerichtsbehörden große *Befugnisse* gehabt hätten. Ihre Tätigkeit beschränkte sich auf kleinere Händel zivilrechtlicher Natur, auf die Verwaltung von Vormundschaft, Betreibungs- und Hypothekarwesen und das Notariat. In damaliger Rechtssprache hieß das das «*Civile*» und die «*Niedere Polizei*»; heute würde man Ortspolizei sagen.

Die höhere staatliche Verwaltung übte das *Landgericht Zollikofen* aus, nämlich das Wehrwesen, damals «*Militare*» genannt, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen, als «*Obere Polizei*» bezeichnet, und die Kriminalgerichtsbarkeit, das «*Criminale*». Mit der Durchführung dieser Aufgaben des Gerbern-Venners war ein Freiweibel betraut, ein angesehener Bauer aus der Gegend. Man erkennt aus alledem, daß das alte Bern eine recht weitgehende Selbstverwaltung kannte, auf der dann das letzte Jahrhundert die Gemeindeautonomie weiterausbauen konnte.

Was die *Organisation der Kirchgemeinde Messen* betrifft, so erhellt aus den Akten, daß sie von einer doppelten Behörde geleitet wurde, den Vorgesetzten aus dem solothurnischen und den Vorgesetzten aus dem bernischen Teil. Jene waren die Mitglieder des weltlichen Niedergerichtes, diese bildeten zugleich das Chorgericht auf Bernerboden, das sogenannte «*Consistoriale*». Demnach hatte Messen einen 24köpfigen «*Kirchgemeinderat*», der auch das Kirchengut verwaltete. Es liegt auf der Hand, daß bei solchen Zuständen Differenzen entstehen konnten. Daher gelangten 1785 die bucheggbergischen Vorgesetzten an die bernische Obrigkeit, sie möchte eine völlige Trennung der Kirchengutsverwaltung anordnen. Diese kam nach vierjährigen Verhandlungen und Untersuchungen zustande, indem für die künftigen Leistungen ein Schlüssel festgelegt wurde: Hatte um 1700 der solothurnische Anteil am kirchlichen Kapital überwogen, so stieg bis 1785 der bernische auf den doppelten Betrag des bucheggbergischen Anteils an. Daher legte die Regierung fest, daß inskünftig Bernisch-Messen zwei Drittel, der solothurnische Teil jedoch ein Drittel der Kirchenkosten zu tragen habe. Für die Landbevölkerung spielte in früherer Zeit das Kirchengut die Rolle der Lokal-

bank, indem es gegen genügende Sicherheit als Darlehen zinstragend ausgegeben wurde. Zur Kirchgemeinde Messen zählte im 18. Jahrhundert außer Mülchi, Etzelkofen, Ruppoldsried und Scheunen auch das heute nach Rapperswil kirchgenössige Bangerten. Dies erklärt wohl, warum Bangerten heute noch im Zivilstandskreis Etzelkofen liegt, wurden doch die alten Zivilstandsrödel kirchspielweise vom Pfarrer geführt.

Unser heutiges Gemeindewesen mit der Einwohnergemeinde als politischer Rechtsträgerin ist eine Institution aus der Zeit nach 1831. Die *alte Gemeinde* war ein Gebilde, das von Ort zu Ort anders aussah, je nach seiner Entstehungsart. Es gab sogenannte Dorfgemeinden oder Bäuerten (Gepursami), die sich vor allem mit wirtschaftlichen Angelegenheiten befaßten (Dreizelgenwirtschaft, Allmendnutzung, Wald); ihren Anfängen sind wir im Abschnitt über die solothurnische Zeit begegnet; daneben bestanden die Kirchgemeinden mit ihren Unterabteilungen; im 17. Jahrhundert entstanden die Burgergemeinden. Die Verwaltung des Armenwesens oder der Schule besorgte nicht allerorts die gleiche Instanz. Wenn man noch die Gerichte in die Betrachtung einbezieht, so erhält man ein buntscheckiges Bild vom altbernischen Gemeindewesen.

Von der *Dorfgemeinde Etzelkofen* weiß man, daß auch sie mit ihren benachbarten Gemeinwesen die landläufigen Streithändel um die Nutzung von Wald und Weide auszufechten hatte. Schon in solothurnischer Zeit hatten die beiden Obrigkeitkeiten 1612 in einem Nutzungsstreit um den Scheunenwald eingreifen müssen, wobei sich einerseits die Herrschaft Jegenstorf und anderseits die Dörfer Bangerten, Dieterswil, Bittwil, Scheunen, Brunnenthal, Messen und Etzelkofen gegenüberstanden. Der Spruch fand 1716 und 1742 seine Bestätigung und Verfeinerung. Trotz der ausgeschiedenen Kantongrenze gab es also im 18. Jahrhundert Rechte, die darüber hinausgriffen. Den Weidgang zwischen Grafenried und Etzelkofen teilten die beiden Gemeinden unter obrigkeitlicher Anweisung im Jahre 1690.

Über die Zustände in *Etzelkofen vor 200 Jahren* gibt uns ein Bericht des Pfarrers von Messen Auskunft. Aus Sorge, die wehrpflichtige Bevölkerung gehe zurück und die Armenlasten nähmen stark überhand, führte die Obrigkeit 1764 eine Statistik und Umfrage bei den Kirchgemeinden durch. Über die *Landwirtschaft* berichtete Pfarrer Anton König, daß vor allem Mülchi mit seinen 270 Jucharten Ackerlandes vortrefflich und besonders mit Gewächs angebaut sei. Die Grasnutzung dagegen stehe wegen des Moorlandes zurück. Dann fährt er fort: «In Etzelkofen sind 110 Jucharten Ackerlandes, welches guter Art ist und gutes Gewächs giebt; dazu gehören 70 Mäder Matten, welche meistentheils können gewässert werden.»

Den *Bewohnern* der Gegend stellte der Pfarrer das Zeugnis aus, sie seien der Mäßigkeit und Sittsamkeit ergeben, was andere Geistliche in ihren Kirchspielen gar nicht immer rühmen. Interessant ist ein *Vergleich über die Bevölkerung von Etzelkofen und Mülchi im Jahre 1764:*

Etzelkofen zählte damals 24 Feuerstätten oder *Haushaltungen* mit total 138 *Einwohnern*. Von diesen waren 135 am Ort heimatberechtigt. Ähnliche Verhältnisse

wies Mülchi auf, wo übrigens in allen Vorgesetztenstellen das Geschlecht der Männer vorherrschte: Auf 32 Feuerstätten kamen 186 Einwohner, davon 151 Burger.

Ein ganz anderes Bild aber bietet die *soziologische Struktur* der beiden Nachbardörfer: Während in Etzelkofen ein «Männerstaat» von 76 Männern gegen 62 Frauen herrschte, waren in Mülchi die Frauen mit 101 gegen 85 in der Überzahl. Das rührte davon her, weil Etzelkofen bloß 25 Frauen auf 50 Männer mittleren Alters zählte; in Mülchi hielten sich diese die Waage. Dagegen kamen hier viel mehr Mädchen zur Welt: nämlich 40 gegenüber 15 Buben. In Etzelkofen mit 22 Mädchen und 12 Buben war das Verhältnis etwas ausgeglichener.

An *alten Leuten*, damals galten der Mann über sechzig und die Frau über fünfzig als alt, lebten in Etzelkofen fast doppelt so viele als in Mülchi, nämlich 14 Frauen und 15 Männer gegen total 16 alte Mülchener (7 Frauen, 9 Männer). Man könnte also sagen, daß die zu Mülchi geburtenfreudiger, die zu Etzelkofen aber zählebiger waren.

Was die *Armenverhältnisse* betrifft, so war Mülchi damit bedeutend stärker belastet als Etzelkofen. Während hier 16 Kinder gelegentlich und zwei Kinder und drei Erwachsene dauernd unterstützt werden mußten, unterhielt Mülchi 30 Kinder zeitweilig, 16 Kinder und zwei Erwachsene aber dauernd.

Die *Auswanderung* blieb in bescheidenem Rahmen: Innert zehn Jahren waren ins Ausland gezogen zwei Leute aus Etzelkofen und eine Person aus Mülchi; in fremde Kriegsdienste hatten sich begeben einer aus Etzelkofen, zwei aus Mülchi und vier Mann aus Ruppoldsried. Heimatlose gab es in unsren beiden Gemeinden keine, in Ruppoldsried dagegen acht und in Bangerten sechs.

In den Jahren 1772/73 kam unter der Anleitung des schon erwähnten tüchtigen Landvogtes Johann Ludwig Stürler von Fraubrunnen in den Nachbargemeinden Limpach, Mülchi und Ruppoldsried eine *Allmendaufteilung* im Moos zustande. Die Bewegung schien auch auf Etzelkofen überzugreifen, wo 1776 die Leute ohne Rechtsanteile auf die Teilung der Moosweide drängten. Das Dorf schied sich in zwei Parteien, hier die mit Rechtsamen ausgestatteten Burger und Hintersäßen, dort die übrigen, unberechtigten Burger und Hintersäßen. Es war einer jener häufigen Streitfälle zwischen *Bauern und Taunern*. Die Inhaber der Rechte beharrten auf der Beibehaltung der Allmend als Weide, da sich diese nicht mit den Mösern am Limpach vergleichen lasse. 1776 schlug die Gemeinde folgende Lösung vor: Da die Weide übernutzt ist und um den Besitzlosen einen Anteil zu sichern, werden die Weiderechte der Besitzenden auf die Hälfte reduziert. Die Rechtsame der sieben ursprünglichen Höfe sank somit von 56 auf 28 Weiderechte, die durch Tausch, Erbgang, Kauf oder Teilung im Besitz vieler Burger waren. Die Rechtsame-Tauner mußten auch die Hälfte ihrer fünf Weiderechte hergeben. Wer nicht ein ganzes Recht besaß, durfte dennoch ein Stück Großvieh weiden, doch mußte er der Gemeinde für ein fehlendes halbes Recht $1\frac{1}{2}$ Kronen vergüten. Außer dem Wucher- oder Zuchtstier waren ältere als zweijährige männliche Tiere vom Allmendland ausgeschlossen. Von dieser Regelung blieben die Wälder ausgenommen.

Um den burgerlichen Taunern ein wenig entgegenzukommen, waren die Bauern erbötiig, jedem «etwas Erdreich» als Pflanzland auf der Allmend zur Nutzung abzustecken. Doch sollte der Tauner sein Stück nach etlichen Jahren aufforsten und wieder abgeben. Hier griff nun die Obrigkeit zugunsten der Armen ein, als sie dieses sogenannte Sey-Reglement 1781 ratifizierte. Um die Tauner nicht von der Willkür der Bauern abhängig zu machen, erhielt jeder Anrecht auf lebenslängliche Nutzung seiner halben Jucharte.

Diese Regelung, die unter der Drohung der Buße bei Widerhandlungen stand, war gut, solange die Obrigkeit darüber wachte. In der Praxis wurde sie weitherzig gehandhabt. Da 1798 Berns alte Rechtsordnung dahinfiel, sollte die Frage der Allmend- und Waldnutzung zu einem schier endlosen Zankapfel für Etzelkofen werden.

5. DER UMSTURZ VON 1798

Die rund 80 Wehrpflichtigen des Vennergerichtes Mülchi leisteten ihren Militärdienst im ersten und zweiten Stammbataillon des *Regimentes Zollikofen*. Je fünf Auszüger waren auf die beiden Grenadier- und die beiden Musketierkompanien aufgeteilt. Diese vier Einheiten bildeten im Kriegsfall als Feldtruppe das Auszügerbataillon Zollikofen, das 1798 von Oberstleutnant Karl von Wattenwyl von Loins befehligt wurde. Zwei Mann des Vennergerichtes standen zudem bei der Bataillonsartillerie und zwei weitere bei den Jägern.

Aus der älteren Mannschaft formierte man ein Füsiliere- oder Landwehrbataillon, das gegen 50 Angehörige aus dem Vennergericht aufwies. Wie andere Füsilierbataillone war es Ende 1797 oder zu Anfang 1798 gemustert und wieder entlassen worden. Als mit dem Fall von Solothurn am 2. März der Landsturm erging und das Wachtfeuer bei Limpach um fünf Uhr früh aufloderte, trat das Füsilierebataillon Zollikofen in Jegenstorf unter die Fahnen. Es wurde nicht von einem eigentlichen Kommandanten, sondern von einem Dreierausschuß angesehener Ortsvorsteher geführt. Als militärischer Fachmann neben diesen «Volkskommisären» aus Zauggenried, Münchenbuchsee und Moosseedorf war Hauptmann Johannes König aus Jegenstorf mit dabei, der im Regimentskreis Zollikofen die Funktion des Aidemajor de Departement ausübte; heute entspräche das dem Stellvertreter eines Kreis- oder Platzkommandanten. Den einzelnen Kompanien standen die etatmäßigen Offiziere aus der Gegend vor.

Sonntag, den 4. März, am späten Vormittag griff die Armee Schauenburgs Bätterkinden an. Das seit der vorherigen Nacht dort stehende Auszügerbataillon vom Regiment Burgdorf, das schon zwei Tage zuvor im Seeland den Gehorsam versagt hatte und zur Hälfte heimgelaufen war, verweigerte jetzt seinem Kommandanten Oberstleutnant Karl Thormann den Befehl, gegen den zehnfach stärkern Gegner ins Feuer geführt zu werden. Die Mannschaft floh, Thormann und sein Adjutant fielen in die Hände der Franzosen, die gegen Mittag Bätterkinden besetzten und eine Vorhut nach Schalunen legten.

Daß diese Vorgänge dem Volk nicht unbekannt blieben und heillose Verwirrung stifteten, ist nur zu begreiflich. Besonders in Limpach, Mülchi und Etzelkofen herrschte größte Aufregung, sah man doch auf der Höhe bei Aetingen die französischen Biwakfeuer schon seit zwei Nächten brennen. Flüchtlinge zogen durch die Dörfer, Gerüchte meldeten von einem Waffenstillstand und wußten vom Toben des heranrückenden Landsturms aus dem Emmental. Daher forderte man an höchster Stelle Truppen zur Verstärkung der Dorfwachen an; so erklärt sich das Gesuch des Bataillonskommandanten von Wattenwyl in Buchsi an General von Erlach in Hofwil, er möchte ihm die Detachierung einer seiner vier Kompagnien zur Deckung von Limpach und Mülchi bewilligen. Da etliche seiner Leute von dort stammten, würden sie sich bestimmt gut schlagen. Seine Zollikofener Auszüger waren eben am Schanzenbau im «Sand» beim Grauholz, als die Nachricht vom französischen Vorstoß nach Bätterkinden eintraf, begleitet von wohl wissentlich in Umlauf gesetzten Gerüchten, der Feind senge und brenne, spieße Kinder auf und schleife die Frauen an Misthaken herum. Was Wunder, daß die Grenadiere und Musketiere ihren Kommandanten nötigten, den Marsch schlagen zu lassen und nach Fraubrunnen zur Linde vorzurücken, wo das Bataillon gegen vier Uhr nachmittags eintraf.

Entgegen dem Willen des Generals diktirte der Soldat den Ort, wo er sich schlagen wollte: Auf dem *Tafelenfeld* bei Fraubrunnen und nicht in der taktisch bessern Stellung am Grauholz. Zum Abschnittskommandanten bei Fraubrunnen hatte General von Erlach seinen Vetter, den Zeugherrn Karl Viktor von Erlach, bestimmt. Dieser vermochte wohl die Reste der zurückweichenden Burgdorfer Auszüger des Bataillons Thormann südlich Schalunen wieder zu sammeln, aber kein eigentliches Kommando aufzustellen, obschon links neben ihm gegen Limpach und Büren zum Hof hin noch zwei weitere Bataillone lagen, nämlich die verbrüderten Füsilierbataillone Burgdorf und Zollikofen. Jenes unterstand dem wackern Aidemajor Dürig und war schon vor dem Bataillon von Wattenwyl von Mattstetten nach vorn gegangen. Über die Füsiliere von Zollikofen erstattete Aidemajor König zwei Wochen nach dem Übergang Bericht: Am Morgen des 4. März marschierte das Bataillon von Moosseedorf auf das Tafelenfeld. «Die Leuthe blieben darauf die ganze Nacht unter freiem Himmel mehrenteils beysammen; jedoch war keine Compagnie vollzählig, insonderheit die 3^{te} Compagnie Capitain-Lieutenant Franz Walters von Zauggenried [laut Etat der reguläre Truppenkommandant] von den 3 Dorfschaften fast gänzlich ausgeblieben, nemlich Roppelsried, Ezelkofen und Mülchi, die ihre Dörfer bewachten.»

Die dringenden Vorstellungen besonders des als «Platzkommandant» amtierenden Pfarrers Müller in Limpach sollten nicht ganz ungehört verhallen. Gegen zehn Uhr abends erschien dort nämlich das Bataillon May vom Regiment Aarburg. Einer Idee des Pfarrers Folge gebend, zündeten die Bauern und Soldaten auf der Südseite des Limpachs von Aetingen bis Oberramsen, aber auch auf den Anhöhen südöstlich des Dorfes Limpach eine große Zahl von Biwakfeuern an, um dem Gegner eine starke militärische Belegung vorzutäuschen. Die Kriegslist

des Pfarrers scheint erfolgreich gewesen zu sein; denn die vom Seeland her nachgezogenen Verstärkungen Schauenburgs zogen allesamt auf solothurnischem Boden durch den Bucheggberg, und der Hauptstoß in der Morgenfrühe des 5. März mied die Flankenstellung Limpach—Mülchi—Etzelkofen. Daher blieb das Gebiet von der ärgsten Plünderung verschont.

Auf dem Tafelenfeld hatte eine «Soldatenlandsgemeinde» den Weibel Bendicht Niklaus zum «General» erhoben. Als absolut berntreuer Mann eilte er zum eigentlichen Abschnittskommandanten, dem Oberstleutnant von Erlach, der ihm riet, seinen ganzen Einfluß zur Beruhigung des Volkes geltend zu machen. Es befand sich nämlich eine größere Zahl zusammengerotteter, disziplinloser Landstürmer, meist behelfsmäßig bewaffnete Männer, Frauen und Jugendliche, bei der regulären Truppe. Mit Alkohol bekämpfte man Mißmut und Müdigkeit.

Um sechs Uhr früh eröffnete die französische Vorhut, fünf Infanteriebataillone mit Artillerieunterstützung und zwei Husarenregimenter, den Kampf bei Schalunnen und aus dem Bischofswald heraus. Die in der Front stehenden drei Bataillone von Erlach, Dürig und Niklaus wie auch das von Limpach heraneilende Bataillon May wurden nach tapferer Gegenwehr umgangen und geworfen. Dürig hatte den Gegner dreimal in den Wald zurückgetrieben, war dann aber verwundet und gefangen genommen worden. Dem rückwärtigen Reservebataillon von Wattenwyl mit den Auszügern von Zollikofen gelang es, viele Fliehende aufzuhalten und noch eine zweite Linie mitten im Tafelenfeld zu bilden und im Gegenangriff eine Zeitlang zu halten. Kartätschenfeuer, dreinschlagende Husaren, Plänker in den Flanken, in Pulverdampf die heranrückende Hauptkolonne Schauenburgs, das alles versetzte die sonst wackern Milizen in Schrecken — sie wandten sich zur Flucht. Die meisten Anführer waren gefallen oder kampfunfähig: Weibel Niklaus tot, von Erlach und von Wattenwyl verwundet, Dürig und May verletzt in Feindeshand; Karl May starb am 18. März in Solothurn an seinen Wunden. Umgekommen sind außerdem die Auszüger-Hauptleute Gruber und von Graffenried und zwei Kommandanten von Füsilierekompagnien, nämlich die Kapitänleutnants Niklaus Blank von Bolligen und Daniel Schertenleib von Krauchthal.

Unter den *Gefallenen* befanden sich drei Burger von Etzelkofen: Bendicht Dick, Johannes Messer und Jakob Wanner. Alle drei waren arm und hinterließen eine Witwe und minderjährige Kinder, der erste vier, der zweite zwei und der dritte eines. Alle wurden dann von der Berner Regierung von 1807 an mit einer Hinterbliebenenpension bedacht. Ein Bendicht Messer erhielt von 1811 an für seine Invalidität ebenfalls eine Jahrespension. Sicher sind aber mehr Leute verwundet worden, nur bleibt ihr Name unbekannt, weil sie keine Entschädigung erhielten, da sie geheilt oder bemittelt waren.

Wie wir einem amtlichen Verzeichnis der im März 1798 erlittenen *Kriegsschäden* entnehmen, ist das Kirchspiel Bernisch-Messen etwas günstiger weggekommen als die unmittelbar an der Heerstraße gelegenen Kirchgemeinden: Betrugen die Schäden in Bätterkinden 20 000 Kronen, in Grafenried-Fraubrunnen 15 000 Kronen und in Jegenstorf sogar 62 000 Kronen, so belief sich der Betrag für Messen auf

gut 8000 Kronen, immerhin eine ansehnliche Summe, wenn man für eine alte Bernkrone 30 bis 40 heutige Franken einsetzt. Nach einem eigenhändigen Brief Pfarrer Nöthigers war er für 443 Kronen geschädigt worden, während es die Kirchgemeinde Messen bloß mit 180 Kronen traf. Der ganze Rest verteilte sich auf Privatpersonen.

Die neue helvetische Staatsordnung gliederte das ehemalige Vennergericht Mülchi dem *Distrikt Büren* an, der sich von Nidau bis nach Limpach, Büren zum Hof und Schalunen erstreckte. Während Wengi dem Distrikt Zollikofen zugeteilt wurde, gehörten außer Ruppoldsried auch noch Scheunen und Bangerten zum Bürener Amtskreis. Nach dem erhaltenen Verzeichnis zählte Etzelkofen in jenen Tagen 26 Wohnhäuser und 28 übrige Gebäude mit insgesamt 204 Einwohnern, 25 mehr als Mülchi. Mit diesem zusammen bildete es die «Agentschaft» Etzelkofen. Der Nationalagent, kurz Agent genannt, war ein vom Distriktstatthalter ernannter Ortsbürger, der für den Vollzug der Befehle der exekutiven und richterlichen Gewalt und für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe zu sorgen hatte. Die Helvetik führte die Gewaltentrennung also auch auf der Gemeindestufe durch, wobei der Agent als Vertreter des Staates gegen unten und der Munizipalitätspräsident als Vertreter der Gemeinde gegen oben wirkten.

Am 17. August 1798 hatten die 51 stimmfähigen Bürger des Dorfes den *Eid auf die neue Verfassung* zu leisten. Agent Bendicht Messer, damals 33jährig, leitete das Verzeichnis der Teilnehmer an die übergeordneten Behörden weiter. Die Liste gibt einen Aufschluß über die Namen und Berufe der männlichen Dorfbewohner. Von den Einheimischen waren die Dick mit 13 Mann am stärksten vertreten; es folgten 11 Wanner, je 5 Hess und Messer und 2 Isch. Zahlreich kommt der Vorname Bendicht vor, nämlich zwölfmal. Bei den Wanner herrschten die Hansen vor, während im ganzen Dorf kein Fritz wohnte.

Zu den in jenen Jahren üblichen Leiden der Bevölkerung, den Einquartierungen und Zwangsablieferungen an die Besetzungstruppen, brach unter den Bewohnern von Etzelkofen der *Streit um die Nutzung der Gemeindegüter* erneut aus. Es ging dabei um die Frage, ob die bisher nicht nutzungsberechtigten Tauner auch ihre Rechtsanteile am Wald erhielten. Im Februar 1799 schützte der Distriktstatthalter von Büren die Rechte der bisherigen Anteilhaber. In einer Geheimversammlung beschlossen aber die Tauner, eine gleichmäßige Güterverteilung an alle Haushaltungen vorzunehmen, welcher Beschuß jedoch im Juni von Amtes wegen als unzulässig kassiert wurde. Darüber hinaus klagten die Rechtsamebauern beim Distriktsgericht Büren, das am 7. Dezember 1799 den bisherigen Zustand bis auf weiteres bestätigte. Die Tauner widersetzten sich den behördlichen Maßnahmen, fällten widerrechtlich Bäume und schnitten sogar an den Stämmen die Holzzuteilungskerben heraus. Der Hauptleidtragende war dabei der Wald, den die Ungezetzlichkeit verwüstete. Die Rechtsamebauern beauftragten den Bürener Rechtsanwalt Emanuel Kocher mit einer Prozeßführung gegen die Tauner. Für Kocher dürfte der Streit ein gefundenes Fressen gewesen sein; denn einer 44seitigen Klageschrift ließ er eine Duplik von 70 Seiten folgen, so daß der Helvetische Oberste

Gerichtshof 1801 einschritt und vom Bürger Kocher Rechenschaft forderte, weshalb er die Gemeinde in eine derart kostspielige Prozedur verwickelt habe, deren Akten bereits auf über 300 Seiten angeschwollen seien. Dabei sei erst die Vorfrage angeschnitten, ob die Tauner überhaupt klageberechtigt seien oder nicht. Da Kocher nicht reagierte, verklagte ihn der Helvetische Gerichtshof beim Kantonsgericht in Bern wegen Nichtbefolgung amtlicher Weisungen.

Inzwischen dauerte der erbitterte Streit unter den Ortsbewohnern an. Anfang 1802 erging von den Kantonsbehörden die doch zu schroffe Anweisung an den Statthalter in Büren, die Holzverteilung an die Bauern wenn nötig selber vorzunehmen und ungehorsame Tauner gefangen zu setzen, ja, es folgte sogar die Drohung mit militärischer Durchführung des vorläufigen Gerichtsentscheides. Diese energischen Schritte mußten aber schon nach ein paar Tagen widerrufen und die Streitenden auf den Rechtsweg verwiesen werden. Anscheinend hatten die Rechtsamebauern den Taunern gewisse Konzessionen gemacht, die sie nun im Mai 1802 widerriefen. In dieser Sache verfügten jedoch die Kantonsbehörden die Fortdauer des geschaffenen Zustandes bis zu einer definitiven Regelung. Bis dahin wurden den Parteien die Prozeßakten wieder zugestellt.

Wie sehr persönlicher Nutzen mit solchen Fragen verquickt war, ergibt sich aus der Beschwerde des Bendicht Messer, den die Revolution von Tauner zum Dorfagenten hatte aufsteigen lassen und der sich nun weigerte, den ihm nach dem Verteilerschlüssel der Gemeinde zufallenden Anteil am Bodenzins abzuliefern. Die kantonale Verwaltungskammer scheute sich nicht, den Beamten, der sich durch dergleichen Umtriebe auszeichnete, beim Distriktstatthalter in Büren als seinem direkten Vorgesetzten «in seinem wahren Lichte vorzustellen» und diesen auf «des-sen hinterlistige Schritte aufmerksam zu machen».

Der ganze Streitfall konnte von den helvetischen Behörden nicht mehr erledigt werden; von 1800 an brachten Staatsstreich und die damit verbundene Unsicherheit eine neue Unruhe ins Land. Immerhin muß man der vielgeschmähten Verwaltung der Helvetik doch das Zeugnis ausstellen, daß sie sich ehrlich um Recht und Gerechtigkeit bemühte, wenn ihr auch oft die Gefolgschaft versagt blieb. Der Umsturz von 1798 hatte Leidenschaften und Begehrlichkeiten geweckt, wie sie zum Bild der Revolutionen gehören.

6. WALD UND WEIDE, GEMEINDE- UND ARMENVERHÄLTNISSE IM ZEITRAUM VON 1803 BIS 1831

Die Rechtsamebesitzer in Etzelkofen mochten froh sein, als 1803 wieder «ber-nischere» Verhältnisse zurückkehrten. Abermals erfuhr das Gebiet südlich des Limpachs eine administrative Umteilung: Wengi kehrte zu Büren zurück; die übrigen Teile der Kirchgemeinden von Bernisch-Messen und Limpach schlug man zum neu geschaffenen *Amtsbezirk Fraubrunnen*.

Schon kurz nach seinem Amtsantritt meldete der neue Oberamtmann, so hieß jetzt der einstige Landvogt von Fraubrunnen, an die Obrigkeit: «Im ehemaligen Venner Gricht Mülchi, zu Etzelkofen, befindet sich eine Arth Club, und zwar von Tagwnern [Taunern]; diese Leüthe, auf die belobte Freyheit und Gleichheit sich gründend, pretendiren [= beanspruchen] von den Bauren nicht nur, ihnen nicht zukommend, Rechte, sondern maaßen sich an, selbige mit offener Gewalt auszuüben. Die Sach scheint bloß ein *Holtz- und Weidgangs-Streit zwischen Bauren und Tagwnern* zu seyn; allein die Basis davon sind Anmaaßungen von Gleichheit der Rechten während der Revolution, die ihnen ungestraft hingegangen, und die große Consequenzen haben werden, wenn ihnen nicht kräftig gesteuert wirdt.»

Die Bemerkung, die helvetischen Behörden hätten die Tauner gewähren lassen, stimmt zwar nicht. Doch hatten die Rechtsamebauern mit dem konservativen Amtmann einen guten Fürsprecher erhalten. So kam man im Streit um den Gemeindewald 1805 durch einen Beschlüß der Mediationsregierung um einen Schritt weiter. Am 4. Januar entschied der Kleine Rat nach Anhörung der beidseitigen weitläufigen Vorstellungen und nach Einsichtnahme in die angesammelten Prozeßschriften: Die Tauner werden «in anbegehrter gleichmäßiger Beholzung abgewiesen, zugleich aber befunden, diese Streitigkeiten seyen von solcher Natur, daß die Partheyen anders nicht als durch ein ausführliches und bestimmtes *Reglement* auseinander gesetzt werden können». Da die Zeit zum Erlaß des Reglementes, das einen integrierenden Bestandteil dieses letztinstanzlichen Schiedspruches bilden sollte, zu kurz war, sollte bis auf weiteres der alte Verteilerschlüssel angewendet werden. Die kantonale Forstkommission erhielt Auftrag, einen Augenschein und die Vorarbeiten zum Reglement vorzunehmen. Zur Wiederherstellung der Eintracht unter den Dorfgenossen wurden die «Kosten dieser weitläufigen, verworrenen und kostspieligen Prozedur» wettgeschlagen.

Oberförster Gruber entledigte sich seines Inspektionsauftrages mit Geschick und Gründlichkeit. In einem zwanzigseitigen Gutachten beschrieb er die Zustände in den Waldungen Schönberg, Rohr- und Winterhalen, im Obern Moos, im Brand und Langenrain. Besonders die letztgenannten Teile wiesen infolge ihrer Benützung als Weide und Allmend bedeutende Lichtungen auf, so daß von den 380 Jucharten nur deren 100 als eigentlicher Wald bezeichnet werden konnten. Gruber versuchte mit seinen vermittelnden Anträgen den Bedürfnissen beider Parteien gerecht zu werden, den Rechtsansprüchen der alten Anteilhaber wie den Anliegen der Tauner. Der Zustand des Waldes nötigte abermalige Einschränkungen auf. Seine Vorschläge sind von der Obrigkeit weitgehend berücksichtigt worden.

Oberamtmann Kirchberger, zur Stellungnahme aufgefordert, erkannte klar den Urgrund des Streites: Die Zunahme der Bevölkerung, die bei den Besitzlosen größer war, hatte ein Mißverhältnis geschaffen zwischen alten Anteilberechtigten, Grundbesitzern und bloß geduldeten Nutznießern. Dieses soziologische Problem ließ sich nur durch eine ausgewogene Vorlage lösen.

Am 7. Januar 1807 konnte die Regierung das neue *Waldreglement* sanktionieren und in die Dekretensammlung aufnehmen. Es gewährleistete sowohl die bisherige

Einteilung der Holzrechtsamen als auch die Allmendnutzung gemäß den alten Titeln. Die Berechtigung zum Holzbezug haftete weiterhin an den Gütern und be maß sich nach deren Größe. Dazu erhielten alle verheirateten Burger je nach Größe ihrer Haushaltung ein bis zwei Klafter Brennholz und 100 bis 150 Wedelen. Damit kam man den in der Gemeinde heimatberechtigten Taunern nochmals entgegen; doch durfte kein Holz aus der Gemeinde verkauft werden. Wer Bau- oder Zaunholz wünschte, hatte entsprechend weniger Brennholz zugut. Brandgeschädigte begünstigte man besonders, sofern sie Anteilhaber waren. Rechtsanteile durften ohne entsprechenden Verkauf von zugehörigem Grundbesitz nicht veräußert werden. Bei Erbschaften waren die Rechtsamen im gleichen Verhältnis wie das Land, auf dem sie hafteten, zu teilen. Dabei war der Zerstückelung eine Grenze nach unten gezogen. Diese Bestimmungen sollten der zunehmenden Parzellierung vorbeugen. Für die Zukunft sah das auf 20 Jahre angelegte Reglement folgendes vor: Anstellung eines Bannwärts durch den Oberamtmann auf Antrag der Nutzungsberechtigten; der vor kurzem gerodete Eichenwald war aufzuforsten, dünn besetzte Bestände sollten besonders mit jungen Eichen aufgefüllt werden; der Waldbestand wurde flächenmäßig garantiert; alle sechs Jahre hatte der Kantonsförster die Waldungen zu inspizieren. Wer dem Reglement zuwider handelte, hatte eine Buße von acht bis fünfzig damaligen Franken zu gewärtigen.

Mit den 20 Jahren Vertragsdauer hatte man sich schwer getäuscht. Anlaß zu neuen Schwierigkeiten sollte — ohne Absicht — der ehemalige helvetische Agent Bendict Messer geben. Er vergeldstagierte 1807. Auswärtige Gläubiger hielten sich an seinen zwei Viertels-Anteilrechten teilweise schadlos. Die Gemeinde erhob gegen diesen und noch weitere Züge von Rechtsamen nach auswärts Einspruch und erhielt in erster Instanz recht, gestützt auf das Reglement von 1807. Da rekurrierten die Gläubiger aus Fraubrunnen und Grafenried an den Justizrat. Hier nun schieden sich die Geister: Die eine Meinung wollte den erstinstanzlichen Spruch aus Achtung vor den sanktionierten Reglementen bestätigen. Die andere vertrat die Auffassung, daß die Reglemente in dem Punkte überholt seien, als sie Verkauf oder Verleihung nach auswärts verböten. Bestätige man den Spruch des Oberamtmanns, so sei mit weitem Prozessen gegen andere ebenfalls widerrechtliche Veräußerungen zu rechnen. Bevor also die Verhandlungen weiterliefen, beantragte man dem Kleinen Rat, die Meinung der Lands-Oeconomie-Commission einzuholen.

Oberamtmann von Steiger von Fraubrunnen ließ sich dahin vernehmen, die Burger zu Etzelkofen seien nicht besonders wohlhabend, da die ewigen Prozesse einen großen Teil ihres Barvermögens aufgezehrt hätten. Die Ein- oder Hintersäßen seien wenig achtbare Leute, «Exagenten, Afterjuristen und andere unruhige Köpfe».

Die Sache wurde noch verworrenener, als sich 1812 auch die Gemeinde Koppigen für einen ihrer Einwohner gegen das Etzelkofener Sey-Reglement an die Obrigkeit wandte. Zunächst setzte der Kleine Rat den Inhabern der Rechtsame-Viertel aus der Konkursmassa Messer eine zweijährige Frist zu deren Veräußerung, ansonst

eine Versteigerung erfolge. Dieser Grundsatz fand hierauf Eingang in ein neues Allmendreglement, das die Regierung am 1. Dezember 1813 gewährleistete. Dieses trug den vorgefallenen Schwierigkeiten in dem Sinne Rechnung, daß es alle durch Erbgang, Verheiratung oder Auswanderung nach auswärts gelangten Anteilrechte meist innert zweier Jahre rückläufig machte. Da die Burger von Etzelkofen jetzt als *Burgergemeinde* auftraten und das Reglement die Hintersäßen oder Nichtburger benachteiligte, reichten diese ihre Gegenvorstellung zum neuen Erlaß ein. Die Regierung nahm die Angelegenheit nochmals vor und überwies die Frage abermals der Lands-Oeconomie-Commission.

Und nun wurde man sich endlich eines alten Widerspruchs bewußt. Schon vor 1781 hatten Hintersäßen zu Etzelkofen Land und Rechte besessen; schon das erste Reglement war ihnen nicht gerecht geworden, indem es die Veräußerung an Nichtburger verbot, wobei dieser Zustand bereits bestand. Auch reifte die Einsicht, daß die einseitige Bevorteilung der Ortsburger nicht mehr zeitgemäß sei. So kam der Kleine Rat Ende 1814 nach abermaliger eingehender Untersuchung zum Schluß, «daß sowohl der erste Artikel des Reglementes von 1781 als das ganze von dem damaligen Kleinen Rath unterm 1. December 1813 sanktionierte so betitelte Sey-Reglement diesen Verhältnissen durchaus unangemessen ist». Die widersprüchlichen Bestimmungen wurden aufgehoben, und die zuständigen Instanzen erhielten Weisung, eine Neufassung zu redigieren, die die gesamten Verhältnisse in Wald und Allmend zu Etzelkofen ordne.

Es sollte volle zwölf Jahre dauern, ehe die neue Regelung bereinigt war. Vorerst bemühte sich die kantonale Forstkommission, ein neues Allmendreglement auf der Grundlage der Beibehaltung der gemeinsamen Weide zu entwerfen. Entscheidend war der Beschuß der Gemeindeversammlung vom 4. Februar 1818, auf die offene Weide zu verzichten und die *Moosallmend aufzuteilen*. Da aber die Rechtsverhältnisse im Wald unverändert bleiben sollten, sahen sich Forst- und Lands-Oeconomie-Commission abermals vor eine lange und schwierige Aufgabe der Vermittlung gestellt. Nach verschiedenen Einwendungen von Seiten der Dorfbewohner entschied die Regierung 1819 in letzter Instanz: «Alle Arten von Weidgang auf sämtlichem gemeinen Wald und Allment von Etzelkofen sollen hiemit gänzlich und für immer aufgehoben seyn.» Das Holz-Reglement von 1807 bleibt in Kraft. Die laut neuester Ausmessung $82\frac{3}{4}$ Jucharten haltende Moosweid ist aufzuteilen.

Auf ein Weiderecht der Bauern entfielen acht, auf ein Viertelsrecht der Tauner $1\frac{1}{4}$ Jucharten. Diese Teile gelangten ins Eigentum der Betreffenden. Den 16 in der Gemeinde wohnenden rechtsamelosen Burgern sprach man je $\frac{3}{4}$ Jucharten als Pflanzplatz zur Nutznutzung zu; neun zusätzliche Lose blieben in Reserve für spätere Rückwanderer und wurden verpachtet. Im Brand marchte man für den Wucherstier die eine Jucharte messende «Munimatte» besonders aus. Daneben lag die Halbjucharte für den Moos-Aufseher. Die 60 auf dem Moos stehenden Eichen sollten mit dem jährlichen Losholz als Baumaterial Verwendung finden.

Von den vielen Sonderbestimmungen erwähnen wir bloß einzelne. Die Bodenzinspflichten auf den zu Eigentum abgegebenen Teilen blieben bestehen. Rechtsamelose durften ihre Pflanzplätze lebenslänglich nutzen, sofern sie in der Gemeinde wohnten. Bei Veräußerung drohte ihnen die Wegnahme, bei nachlässiger Bestellung ebenfalls. Verboden war jedermann die Erstellung von Gebäuden auf dem verteilten Land. Zur Vermeidung weiterer Prozeßkosten erhielt der Oberamtmann ein Aufsichts- und Entscheidungsrecht.

Die Durchführung des Werkes unter der Leitung von Ingenieur Lüthardt begann mit der Ausmarchung und Planaufnahme im Juni 1819, der Verteilung der Stücke durch das Los im November jenes Jahres und schloß Ende 1825 mit der Errichtung des Marchverbals. Ein Jahr später sanktionierte es der Kleine Rat.

Unter den 27 neuen Eigentümern erhielt der Wirt Hans Bütkofer mit acht Jucharten das größte Stück. Es folgten Niklaus Dicks Witwe und Bendicht Bütkofer mit je sechs Jucharten und alt Chorrichter Isch mit fünf. Die vier Tauneranteile zu $1\frac{1}{4}$ Jucharten fielen an den Gerber Hans Kummer, den Weber Bendicht Heß, an Jakob Heß und Urs Wanner. Da man die Qualität des Bodens berücksichtigte und das Los entschied, entstand eine Streulage, eine Situation, die dann im 20. Jahrhundert eine Umlegung notwendig machte, die der modernen Wirtschaftsweise besser gerecht wurde.

Mit der Eingliederung ins Fraubrunnenamt war 1803 auch eine Neuorganisation der Gemeindebehörden verbunden. Schon im Juli dieses Jahres reichte der erste nach Fraubrunnen ernannte Oberamtmann Wurstemberger seine Anträge für die neue Ordnung ein. Den Dörfern von Bernisch-Messen machte er den Vorschlag, sich mit Grafenried und Limpach zu einem Untergerichtsbezirk zu vereinigen. Doch baten ihn die Vertreter Messens, «sich auf die alte Uebung stützend», ein eigenes Gericht bilden zu dürfen. Der Wunsch ging in Erfüllung. Die Neuorganisation blieb für eine Probezeit von zwei Jahren in Kraft.

1805 ließ der neue Oberamtmann Kirchberger die «Organisation der untergeordneten Behörden» durch den Justiz- und Polizeirat ratifizieren. Damit war eine Ordnung geschaffen, die sich über ein Menschenalter bewähren und eine dauerhafte Grundlage auch für die Umgestaltung nach 1831 bilden sollte.

Nach der nach einer Einheitsschablone geschaffenen helvetischen Munizipalitätsordnung nahm die neue Regelung Rücksicht auf das Gewordene, versuchte aber doch zu einer gewissen Gleichförmigkeit zu gelangen. Der Erlass von 1803/5 schuf grundsätzlich zwei politische Lokalbehörden: In jedem Kirchspiel versah ein *Kirchgemeinderat* unter dem Vorsitz des Gerichts- oder Unterstatthalters das Vormundschafts- und Ortspolizeiwesen und verwaltete die dem gesamten Kirchspiel zuständigen Kirchen- und Armengüter. Besitzer waren die Ammänner der Dorfschaften sowie die Mitglieder der Chor- und Untergerichte, das heißt der Sitten- und der untern Zivilgerichtsbarkeit. Im besondern Fall von Messen ging die Kirchengutsverwaltung jeweils zwei Jahre in solothurnische und hernach vier Jahre in bernische Hände über, entsprechend dem Verteiler, wie er schon vor 1798 bestanden hatte. Aus dem Kirchengut wurden die Ausgaben für Reparaturen an

der Kirche und die Schulgelder und Examenbatzen bestritten. Das Armengut verwalteten die fünf Gemeinden von *Bernisch-Messen* allein. Auf dieser Grundlage ist dann später ein Gemeindeverband gewachsen.

Ein 1808 erlassenes Tellreglement für Bernisch-Messen gibt Auskunft über den damaligen Armensteuerbezug. Die für die Grundsteuer maßgebende Fläche von 1711 Jucharten verteilte sich auf die Gemeinden wie folgt: Mülchi 678 Jucharten, Etzelkofen 312, Scheunen 139, Bangerten 258 und Ruppoldsried 324. Auf 1000 Pfund Gütten war für Burger eine Vermögensabgabe gelegt, die dem Betrag für zwei Jucharten entsprach. Die Veranlagung wurde jährlich neu festgelegt. Wer sich verheiratete, mußte dem Armenseckel 30 Batzen (heute gut ebensoviele Franken) abliefern. Auch die außerhalb der Kirchengemeinde wohnenden Burger kamen jährlich mit 10 Batzen zum Zuge.

Die 1803 gewählten *ersten Vertreter* Etzelkofens und Mülchis am Unter- und am Chorgericht Messen hießen: Gerichtsstatthalter Bendicht Marti aus Mülchi, Vorsitzender beider Gerichte; Beisitzer waren Hans Kilchenmann (Mülchi) und Jakob Kummer (Gerber zu Etzelkofen) am Zivilgericht, Hans Isch und Niklaus Dick, beide aus Etzelkofen, am Chorgericht.

Für die einzelnen Dörfer schrieb die Ordnung von 1805 einen drei- bis fünfköpfigen *Dorfgemeinderat* nebst einem Aktuar vor. Den Vorsitz führte der *Dorfammann*, also der Vorläufer des Gemeindepräsidenten. Der Dorfgemeinderat beriet die Geschäfte des Kirchgemeinderates vor, prüfte die Rechnungen in erster Instanz und bezog die Tellen. Etzelkofen kam mit einem dreiköpfigen Gemeinderat aus, während Mülchi noch 1824 keinen besondern Gemeinderat besaß. Dessen Funktionen versahen die fünf Vorgesetzten, die das Dorf in die Behörden des Kirchspiels abordnete. Jedes Jahr ernannte der Dorfgemeinderat von Etzelkofen den Seckelmeister, der für sechs alte Franken die Gemeinderechnung führte. Zu den *Gemeindeversammlungen* bot man die Hausväter nach Bedarf durch den Gemeindeweibel auf. Die Hintersäßen mit Rechtsameanteilen durften immer, diejenigen, die nur Land besaßen, bloß in bestimmten Fällen daran teilnehmen. Das war im Bernbiet nicht überall so.

Wenn heute jeder in bürgerlichen Ehren stehende, über 20 Jahre alte Schweizerbürger in seiner Wohngemeinde das Wahl- und Stimmrecht als etwas Selbstverständliches ausübt, so mag es etwas befreudlich erscheinen, daß es vor 150 Jahren noch Einwohner gab, denen wegen ihres Herkunftsortes oder Besitzstandes die Ausübung politischer Rechte verwehrt waren. Man vergißt dabei aber gerne zweierlei: Einmal beruhte das damalige «*Steuersystem*» vorwiegend auf Abgaben aus Grundbesitz, so daß die Inhaber von Grundeigentum auch die hauptsächlichen Geldmittel für den Gemeindehaushalt aufbringen mußten. Das heute geltende System der direkten Steuern und der Einkommensbesteuerung geht als Institution auf das Jahr 1847 zurück.

Auch war von einer «*Überfremdung*» vor 150 Jahren noch keine Spur vorhanden. Die im Dorf heimatberechtigten Burger hatten damals zahlenmäßig ein Übergewicht von 3 : 1 gegenüber den Nichtburgern. Aufschlußreich ist ein Vergleich

der Ergebnisse der ersten systematischen *Volkszählung von 1818* mit den Resultaten derjenigen von *1960*:

	1818			1960
	männlich	weiblich	total	total
— Burger	91	81	172	59
— Aus andern bernischen Gemeinden	31	30	61	187
— Außerkantonale	2	2	4	18
— Ausländer	—	—	—	8
Summe	124	113	237	272 davon 149 männlich 123 weiblich
Ehen			39	56 113 Verheiratete 13 Verwitwete 145 Ledige
Haushaltungen	Grundeigentum mit	Grundeigentum ohne	total	
	32	13	45	63

Daraus ergibt sich, daß sich das Verhältnis der Burger zu den Nichtburgern, also zu den Hintersäßen, gerade umgekehrt hat, und das in einer Gemeinde, die noch jetzt einen ausgesprochen bäuerlich-ländlichen Charakter aufweist. Die verhältnismäßig bescheidene Zuwachsrate von knapp 15 Prozent in 150 Jahren ist aber sicher gesunder als die explosive Zunahme anderwärts. Im gleichen Zeitraum hat sich zum Beispiel Biels Einwohnerzahl samt den Vororten verzweifacht. Die Zahl der Ehen und Haushaltungen in Etzelkofen hat mit 40 bis 45 Prozent relativ stärker zugenommen. Darin spiegelt sich die kleinere Kinderzahl pro Familie und eine Trennung der Familiengemeinschaft von Eltern und Großeltern.

Stellt man Vergleiche nach rückwärts an, die absoluten Zahlen von 1764 stehen im vordern Abschnitt, so ergibt sich in den vorangehenden 50 Jahren ein bedeu-

tend stärkeres Wachstum als seither. Zwischen 1764 und 1818 nahm die Bevölkerung Etzelkofens um gut 70 Prozent, die Zahl der Haushaltungen sogar um fast 90 Prozent zu. Dagegen war im gleichen Zeitraum der Anteil der Burger von 98 Prozent auf 73 Prozent zurückgegangen.

Zum sozialen Bild jener Zeit gehören auch die *Armenverhältnisse*. Wie wir wissen, oblagen Aufsicht und Fürsorge der Kirchgemeinde. Pfarrer Johann Rudolf Nöthiger von Messen mit seiner langen Amtserfahrung entwirft davon ein düsteres Bild: «Mit hiesiger Polizey steht es erbärmlich schlecht, vorzüglich in Betref des Straßen- und Dorfbättels. Ganze Schaaren von fremdem und einheimischem Bättelegesind durchziehen hiesige Dorfschaften ganz frey und uneingeschränkt; die kleinsten Kinder werden von Jugend an dazu angehalten.» 1804 schreibt er dem Landvogt nach Fraubrunnen: «An Armenanstalten ware vor der Revolution bey unserer alten Kantons-Regierung zu Stadt und Land kein Mangel, vielmehr Überfluß; denn der Quellen, aus denen unsere Armen Hilfe und Unterstützung schöpften, fanden sich nur allzu viele vor», so daß infolge fehlender Aufsicht und Organisation oft am falschen Ort geholfen wurde. Mit dem Rückgang der allgemeinen Spendefreudigkeit, eine der üblen Folgen der Franzosenzeit, dränge sich nun eine zweckmäßiger Verwendung der noch vorhandenen Mittel auf. Pfarrer Nöthiger entwirft dann moderne Ideen der Sozialgesetzgebung: In jeder Kirchgemeinde wäre eine besondere Armenbehörde zu schaffen. Den unterschiedlichen Bedürfnissen entsprechend, hätte sie gezielte Maßnahmen zu treffen und die Mittel sinnvoll einzusetzen. Nicht jedermann sei mit Geld geholfen. Hier fehlten Kleidung und Nahrung, dort gebreche es an richtigem Werkzeug, anderwärts an der Schulung und Erziehung oder an ärztlicher Hilfe. Die Bedürftigen teilte er in drei Klassen ein: 1. Alte und Kranke wären am besten in einem Spital versorgt — heute dienen Heime und Bezirksspitäler diesem Zweck. 2. Die sogenannten Hausarmen, die sich des Bettels schämten, hätten die Hilfe am nötigsten, würden aber am meisten vernachlässigt, weil sie sich selber zu helfen versuchten — erst das spätere 19. Jahrhundert hat dann die Sorge für diese als Notarme bezeichneten Leute an die Hand genommen. 3. Die Klasse der öffentlichen, häufig arbeits scheuen Bettler sei ihrer Dreistheit wegen besser daran. Hier wären Maßnahmen nötig, welche die Landesfremden an die Grenze stellten, die Einheimischen aber den betreffenden Gemeinden zuwiesen. Die Bettelordnungen böten genügend Handhabe, doch fehle es an ihrer Durchführung. Das Almosensammeln wäre unter Kontrolle zu halten, die Hausiererei durch Gewerbepatente zu beschränken und die durchreisenden Handwerksburschen mit Pässen auszustatten. «Zur zweckmäßigeren Unterstützung der Armen wäre überhaupt nichts dienlicher als Hilfe durch Arbeit.» Pfarrer Nöthiger schlägt sogar die ämterweise Einrichtung von Arbeitshäusern für arbeitsfähige Arme vor. — Es sollte eines langen Reifeprozesses und vor allem vieler Taten bedürfen, ehe der Sozialstaat ausgebaut war.

7. DAS SCHULWESEN AN DER WENDE VOM 18. ZUM 19. JAHRHUNDERT

Von Pfarrer Nöthiger in Messen vernehmen wir, daß bei seinem Amtsantritt 1783 im Kirchspiel bloß eine Schulstube im Dorfe Messen selber bestanden habe. Bis zum Herbst 1798 kamen dazu auf Bernerboden vier neue *Schulhäuser* zu Etzelkofen, Ruppoldsried, Bangerten und Scheunen. Einzig Mülchi fehlte noch, ebenso die solothurnischen Gemeinden Brunnenthal, Balm, Ramsern und Gächliwil. Denen von Etzelkofen gewährte die Obrigkeit 1793 ein Kapital von 100 Kronen, von dem die Gemeinde den Zins von 5 % dem Lehrerlohn zuzulegen verpflichtet war.

Die *Erhebungen von 1799*, die der verdiente helvetische Minister für Künste und Wissenschaften, der Aargauer Philipp Albrecht Stapfer, aufnehmen ließ, zeigen für Etzelkofen das folgende Bild: Der aus Mülchi stammende Hans Kaderli, 28jährig und Vater von drei Kindern, war seit neun Jahren in der Gemeinde tätig. Im Sommer unterrichtete er wöchentlich einen Tag, im Winter täglich während sechs Stunden seine 52 Kinder. Zufälligerweise hatte sein 62jähriger lediger Namensvetter in Mülchi die gleiche Schülerzahl. Beide betrieben nebenbei etwas Landwirtschaft. Kaderli wohnte aber nicht im verhältnismäßig neuen Etzelkofener Schulhaus (erbaut um 1785), das die Gemeinde vermietet hatte. Dafür war seine Besoldung mit 111 Franken im Jahr (Kaufkraft heute Fr. 1300.— bis 1400.—) fast doppelt so hoch wie diejenige seines Mülchener Kollegen, der jedoch zinsfrei ein Lehrerhaus bewohnte. Die Besoldung trug die Dorfgemeinde Etzelkofen, die auch das Holz für die Schulzimmerheizung lieferte, während die Examenbatzen von der Kirchgemeinde Bernisch-Messen verabfolgt wurden.

Ein ähnliches Bild zeichnet Pfarrer Nöthiger 1806 in den Fragebogen, die die neue Regierung verschickte. Die Schülerzahl betrug jetzt 67 Kinder, davon 33 Buben und 34 Mädchen, die mehr oder weniger fleißig erschienen. Als Hauptgrund für die Abwesenheiten werden die öfters stark anlaufenden Wasser angegeben. Die 30 Kronen Besoldung entsprachen nicht mehr ganz dem Betrag während der Helvetik. Dafür hatte Hans Kaderli die Organistenstelle inne. Das Schulhaus sei neu und zweckmäßig eingerichtet, doch werde es von der Gemeinde aus den Schultellen schlecht unterhalten. Für Mülchi legte der Pfarrer der Obrigkeit nahe, durch eine milde Beisteuer das Ihrige für die Vollendung des angefangenen neuen Schulhauses beizutragen. 1808 tat sie es mit 300 alten Franken. Weiter rügte der Pfarrer den Umstand, daß die Lehrerwohnung in Etzelkofen von der Gemeinde einer andern Familie vermietet werde. Der Nachteil sei ein doppelter: «Da der Schulmeister eine halbe Stunde von dem Schulhaus entfernt ist [er wohnte in Mülchi], so ist er nicht allemal zur gesetzten Stunde in der Schule gegenwärtig» und «Wird die Schulstube zu einer Dorfstube gebraucht, darin die jungen Leute allerhand Ausschweifungen begehen; dies zu verhüten, sollte jeder Schulmeister angehalten seyn, sein Schulhaus selbst zu bewohnen».

Über die *Schulorganisation*, die übrigens in allen fünf Gemeinden von Bernisch-Messen dieselbe war, führt der Bericht aus: «Es besteht eine fünfklassige Einteilung, je eine für Buchstabieren, Lesen, Auswendiglernen des Heidelberger Katechismus, Psalmen und Festgesänge und schließlich für den biblischen Historien-Unterricht.» Als Besonderheit unter den Lehrmitteln ist ein eigener gedruckter «Aufsatz» des Pfarrers für die Anfänger zu erwähnen. Das Zeugnis über den Unterrichtserfolg lautet für alle fünf Schulen gleich: Die Fähigkeiten sind sehr verschieden; schreiben können nur wenige, rechnen gar keine, das Singen und Lesen ist gut, das Antworten schlecht.

Scharf ins Gericht ging Pfarrer Nöthiger mit *Schule und Bevölkerung*, da wo es sich um Fragen der Religion und Sittlichkeit handelte. Der geistliche Herr, der bereits im 36. Amtsjahr stand, von denen er 23 in Messen zugebracht hatte, wird sich wie viele seiner Amtsbrüder redlich um seine Pflichten gekümmert haben. Enttäuschungen über die vergeblichen Bemühungen zur sichtbaren Verbesserung der Welt mögen ihm nicht erspart geblieben sein. Zudem hatte die Revolution das Land erschüttert. Aus solchen Stimmungen heraus dürfte die Beantwortung der Fragen nach Sittlichkeit und Religiosität in der Schule und ihre Ausstrahlung auf das Volk niedergeschrieben worden sein. Ohne Unterschied verallgemeinerte er die Bemerkungen über die Schule Mülchi für alle vier andern Schulkreise seines Kirchspiels: «Von Sittlichkeit und religiöser Denkungsart ist auch hier wie anderwärts wenig sichtbar. Schulzucht keine.» Die Auswirkung sei sehr gering, da der Schulmeister alt sei und wenig Autorität habe. Pfarrer Nöthiger stimmt hier in seinem Urteil mit den Ausführungen seines Amtsvorgängers von 1764 nicht überein.

Man darf an die bernischen Landschulen in der Zeit zwischen Pestalozzi und Gotthelf nicht die Maßstäbe der Gegenwart legen. Das Lehrerbildungswesen befand sich in den Anfängen, und die Besoldungen der Schulmeister waren kärglich, gar nicht zu reden von den Problemen der Pensionierung. Wie klar bewußt diese Anliegen der regierenden Klasse waren, verdeutlichen einige Sätze aus dem Semesterbericht von 1807 des Oberamtmanns Kirchberger von Fraubrunnen: «Mit Sehnsucht erwartet man Statuten über das Schulwesen, das in der That sehr zerstört ist. Es fehlt an guten Lehrern, es fehlt an anständiger Besoldung; es fehlt an Schulhäusern; es fehlt endlich an fleißiger Schulbesuchung. Nicht alles soll dem Staat obliegen; den Gemeinden gebührt es, für Wohnung und Besoldung der Schullehrer zu sorgen; allein dem Staat allein kommt es zu, für Bildungsanstalten und für Aufsicht auf den Unterricht sich zu verwenden. Möge diese Verbesserung nicht lang mehr zu den piis desideriis [frommen Wünschen] gehören!»

Ansätze dazu waren vorhanden, wenn auch bescheidene. Das erkennen wir aus der Schulgeschichte von Etzelkofen und Mülchi, die in den Jahren 1808/1809 ineinandergreift. Anlässlich des Schulexamens, sicher angeregt durch Pfarrer Nöthiger, verlangten die Gemeindevorgesetzten vom Etzelkofener Schulmeister, er solle seinen Wohnsitz im Schulhaus nehmen. Hans Kaderli lehnte ab und zog es vor, in Mülchi zu bleiben, wohl weil Aussicht bestand, die Lehrstelle in seinem Dorf zu



Gemeindegebiet von Etzelkofen. Links Brunnenthal (Kt. Solothurn)
Luftaufnahme der Eidg. Landestopographie vom 1. Juli 1968

erhalten. Dort war nämlich ein Streit zwischen dem 70jährigen Kaderli und einigen Hausvätern ausgebrochen. Der seit 38 Jahren amtierende Mann, dessen Hör- und Sehkraft stark abgenommen hatte, vermochte den Anforderungen seines Berufes begreiflicherweise kaum mehr zu genügen, zählte doch seine Schule über 100 Kinder. Von verschiedenen Seiten legte man ihm den Rücktritt nahe. Er lehnte ab, weil die halbe Jucharte Nutzland, die ihm die Gemeinde als «Pension» anbot, für seinen Lebensunterhalt nicht genüge. Da verlangten einige Hausväter vom Schulrat die Entlassung Kaderlis. An der Gemeindeversammlung war nämlich der vernünftige Vorschlag nicht durchgedrungen, Kaderli mit einer Unterschule abzufinden und für die älteren Schüler einen neuen Schulmeister anzustellen. Wegen der damit verbundenen Mehrkosten wollte die Mehrheit lieber den bestehenden, unbefriedigenden Zustand beibehalten. Auch zu einer höhern Pension fand man sich nicht bereit. Die unzufriedenen Hausväter dachten hierauf daran, einen Privatlehrer anzustellen.

Wie es um solche «*Privatschulen*» bestellt war, entnehmen wir einem Bericht von Schulkommissär Johann Rudolf Wyß dem ältern, der sich in der Literatur und im Erziehungswesen ausgezeichnet hat und der damals Pfarrer in Münchenbuchsee war: «Es giebt eine Menge von Privatschulen kleinerer Dorfschaften, welche je nach den Umständen von alten Soldaten, abgesetzten Schulmeistern, Landstreichern, Tauern, Almosengenossen und dergl. als Erziehern unserer Jugend versehen werden. Diese Schulmeister werden ungefähr wie die Sauhirten besoldet gehalten und fast alljährlich frisch angestellt, so daß sie, einzelne Ausnahmen abgesehen, im Ganzen mehr schädlich als nützlich sind.»

Fürs erste schützten Schulkommissär Pfarrer Müller von Limpach und der bernische Schulrat den unbescholteten alten Kaderli in seiner Stellung. Da schlügen die Mülchener einen andern Weg ein. Sie wählten den Etzelkofener Lehrer, der ja in ihrer Gemeinde wohnte, zum provisorischen Lehrer für die Winterschule 1808/1809. Etzelkofen erhielt im November 1808 als neuen Lehrer den Schulmeister Gottlieb Liechti aus Landiswil. Im folgenden Sommer versuchte dann der Oberamtmann in Fraubrunnen, den alten Kaderli zum Rücktritt zu bewegen. Dieser willigte aber nicht ein. Da die Gemeinde inzwischen die Lehrerbesoldung verbessert und damit nach der Auffassung des Schulkommissärs das Recht auf eine bessere Lehrkraft erworben hatte, entließ der Schulrat den alten Lehrer «in allen Ehren und mit bester Verdankung seiner so vieljährigen Bemühungen und Arbeiten ... unter dem Vorbehalt, daß die Gemeinde Mülchi diesem ihrem alten verdienten Schulmeister, so lange er leben wird, eine jährliche Pension von 32 [alten] Franken entrichte». Das war sicher gerechtfertigt, hatte doch Kaderli während vieler Jahre vor dem Neubau des Schulhauses Mülchi den Unterricht in seiner eigenen Wohnstube gehalten. Im Oktober bestätigte der Schulrat die definitive Wahl des jungen Hans Kaderli, früher in Etzelkofen, an die Schule Mülchi.

Der Auftrieb, den die Regenerationsbewegung von 1831 dem gesamten Schulwesen gab, machte sich auch in Etzelkofen bemerkbar. Die Erhebungen der Jahre 1832/33 zeigen folgende Verhältnisse: Bis 1832 wurde keine Sommerschule gehal-

ten, bloß eine gelegentliche Repetierstunde, für die der Lehrer nichts erhielt. Im folgenden Jahr muß man dem Sommerunterricht zehn Wochen zu, was dem Lehrer insgesamt 45 Franken einbrachte. Die Schülerzahl betrug gegen 60 Kinder.

Dem Lehrer Jakob Leiser stellte der Schulkommissär, wie damals die Inspektoren hießen, das Zeugnis eines sehr fähigen Mannes aus. Er saß mit noch andern Kollegen in der neugeschaffenen Schulkommission des Kirchspiels und übte darin das volle Stimmrecht aus. Im Namen seiner Berufskollegen erstattete er schon 1832 einen eingehenden Bericht über die *Schulverhältnisse* in Bernisch-Messen. Er zeichnet darin das übliche Bild der damaligen Lernschule, weist auf die Bildungs- und Talentmängel der Lehrerschaft hin, ebenso auf die fehlenden Lehrmittel, auf die zu großen Schülerzahlen, den schlechten Schulbesuch wegen fehlender gesetzlicher Maßnahmen und auf die teilweise gar zu geringe Besoldung der Lehrer, was diese zur Ausübung eines Nebenberufes zwinge. «Wie soll derjenige, welcher aus Dürftigkeit gezwungen ist, allemal bis zum Hingehen zu seiner Kinderschar den Leisten, die Nadel, das Weberschiffchen, das Beil, den Dreschflegel etc. zu gebrauchen, mit Sinn und Geist für die Bildung und Erziehung und mit der jedesmal so nöthigen Vorbereitung unter seine ihm anvertraute Jugend treten können?» heißt es da. Mülchi mache in dieser Beziehung eine rühmliche Ausnahme. In Etzelkofen dagegen habe seit 1815 zweimal ein Abbau des Lehrereinkommens stattgefunden. Auch könne der Lehrer seit 20 Jahren nicht im Schulhaus wohnen, da dieses außer der Schulstube bloß ein Stübchen samt Obergaden, jedoch keinen Keller aufweise. Für seine anderwärtige Wohnung beziehe der Schulmeister aber bisher keine Entschädigung, trotz versprochener Zulage bei seiner Wahl. Immerhin beginne die Einsicht bei ein paar aufgeschlossenen Hausvätern zu kommen.

In der Gemeinde muß man Leisers Fähigkeiten beachtet haben. 1833 erscheint er als Gemeindeschreiber und 1835 als Gemeindepräsident, wobei er die Briefe an den Kanton immer noch eigenhändig abfaßte und sie vom neuen Sekretär mitunterzeichnen ließ. Der Schulkommissär schrieb nach Bern, eine Demission dieses vortrefflichen Lehrers müßte zur Katastrophe für die Schule Etzelkofen werden. Leisers Initiative ist es wohl zuzuschreiben, daß die Gemeinde in den Jahren 1836/37 nicht nur die Lehrerbesoldung aufbesserte, sondern auch ein *neues Schulhaus* baute. Der stetige Anstieg der Kinderzahl war ein Hauptgrund dafür. Da das alte Schulhaus zudem am äußersten Dorfende stand, entschloß man sich, ein zentral gelegenes Grundstück zu erwerben. Der Neubau, der ein Gemeindezimmer als Reserve für den einzuführenden Handarbeitsunterricht aufwies, kostete über 6000 alte Franken, was die Gemeinde in eine finanzielle Klemme brachte, so daß Sonderstellen nötig wurden und sogar Gesuche für Gratislehrmittel für arme Leute. Der Staat trug damals ganze 10 % an die Kosten neuer Schulhäuser bei. Allerdings schoß die Gemeinde die 1793 von der Obrigkeit legierten 100 Kronen Schulkapital (1836 entsprachen sie 250 damaligen Franken) in die Baurechnung ein, so daß damit das Schulgut als Basis für den Lehrerlohn geschmälert wurde.

Schulmeister Leisers letzte Jahre in Etzelkofen waren leider getrübt. Daß er Rechtsamebesitzer war, schuf ihm Feinde bei den Rechtsamelosen. Gerade in jenen Jahren ging es in der Frage der Güternutzung wieder recht leidenschaftlich zu. 1841 erhob jemand Klage gegen Leiser wegen Vernachlässigung der Schule. Die amtlich durchgeführte Untersuchung nahm ihn jedoch völlig in Schutz, stellte aber immerhin fest, daß ihm seine Tätigkeit als Gemeindeschreiber und als Friedensrichter von Bernisch-Messen ziemlich viel Zeit wegnehme. Allerdings besorge sein Sohn die meisten Schreibarbeiten. Ob das die Gründe waren, welche die Gemeinde veranlaßten, dem Lehrer von 1842 an die Besoldung nicht mehr auszuzahlen, ist nicht erwiesen. Auf Meldungen des Regierungsstatthalters und des Schulkommissärs hin gingen im Frühsommer 1844 strikte Weisungen an die Gemeinde, Leiser seinen Lohn zu entrichten. Schon vorher hatte freilich das Erziehungsdepartement Leiser mahnen müssen, die «fremdartigen Geschäfte» seien mit der Lehrtätigkeit gesetzlich nicht zu vereinbaren. Im Herbst 1846 bestätigte die kantonale Behörde Bendicht Dick als neuen, definitiv gewählten Lehrer zu Etzelkofen.

Den Schritt zur zweiteiligen Schule hat Etzelkofen erst im Jahre 1913 getan.

8. DIE GEMEINDEGESCHICHTE VON DER REGENERATION ZUR GEGENWART

Als 1830 im Gefolge der französischen Julirevolution die *Regenerationsbewegung* im Kanton Bern Auftrieb erhielt, da wußten die führenden Köpfe in Burgdorf, Nidau, Biel und Thun, daß sie nicht auf die bäuerlichen Kreise zählen konnten, wenn für die Sache nicht gehörig geworben wurde. Das Landvolk begnügte sich allgemein mit der väterlichen Regierungsweise des noch vorwiegend vom Patriziat geleiteten Staates. Die üblichen Erfahrungen mit dem helvetischen Einheitsstaat von 1798/1803 lebten bei zu vielen noch in so wacher Erinnerung, daß Schlagworte wie Freiheit, Gewaltentrennung, Öffentlichkeit der Beratungen usw. sogar Mißtrauen erwecken mußten. Mit materiellen Forderungen freilich, die dem kleinen Manne einen Vorteil gebracht hätten, wäre sicher mancher vom Ofen gelockt worden. Darum aber ging es den Liberalen nicht in erster Linie. Zu erstm mußte das Staatswesen im Politischen grundsätzlich umgestaltet werden. Belastete man die Umwälzung noch zusätzlich mit konkreten Einzelfragen der Fiskalabgaben, des Bodenrechtes, der Wirtschaftsstruktur oder der Sozialordnung, so war der Begehren kein Ende, und es drohte das Chaos.

Es zeugt von der Einsicht der Führer von 1830/31, daß sie zunächst bloß die Verfassung zu ändern trachteten. Um ihren Forderungen Nachdruck zu geben, sollte sich jedoch der Volkswille äußern. Das geschah in den fast 600 Eingaben vom Jahresende 1830, unter denen sich über 400 «ehrerbietige Denkschriften» von Gemeinden fanden. Durchgeht man diese zahlreichen *Bittschriften*, so erkennt man bald, daß sie nicht vom einfachen Mann auf der Straße abgefaßt worden sind. Von

Burgdorf aus flog eine gedruckte Musterforderung durchs Land, die vielerorts als Grundlage zur Redaktion der eigenen Eingabe diente.

Die alte Obrigkeit wies ihre Oberamtleute an, die Bittsteller zur Mäßigung und Ordnung zu ermahnen. Zweifellos hat mancher bei den Bauern angesehene Amtmann seinen Einfluß ausgeübt, weshalb viele Petitionen auch das Lob des Bewährten aussprachen. Oberamtmann von Graffenried zu Fraubrunnen konnte noch vor Mitte Dezember 1830 nach Bern berichten, sein Bezirk werde trotz der heftigen Bearbeitung aus Burgdorf wohl gemäßigte Eingaben abfassen. Die Mehrzahl sollte aber doch im Sinne der Gebrüder Schnell ausfallen.

Welche Forderungen kamen aus *Etzelkofen*? Zusammen mit den Vertretern von Bangerten, Scheunen und Mülchi unterzeichnete der Dorfammann Bendicht Dick die Eingabe. Daß diese kaum den Ausdruck der Volksmeinung von Bernisch-Messen darstellt, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Eingabe wörtlich mit derjenigen von Münchenbuchsee übereinstimmt. Nicht nur die Schrift von Gemeindeschreiber Bendicht Häberli von Buchsi, sondern auch noch Papier und Wasserzeichen sind identisch. In der Eile hat man auf dem Exemplar von Messen sogar noch vergessen, die dreimal im Text vorkommenden Namen der vier Gemeinden einzusetzen und hat, da die Vorlage für eine Einzlgemeinde abgefaßt war, im Briefkopf des Schriftstückes die Namen von Mülchi, Etzelkofen, Bangerten und Scheunen hineinflicken müssen.

Inhaltlich spart das Dokument nicht mit der Versicherung des unbegrenzten Vertrauens in die Hohe Regierung, in der man «die bidersten und fähigsten Männer unseres Vaterlands» zu sehen wünscht. «Glaube man ja nicht etwa, dass es irgend einem Individuum der Gemeinde erwünscht wäre, die Führung seines Pfluges und den Anbau seiner gesegneten Fluhren gegen das wichtige und sorgenschwere, große Kenntnis und Erfahrung erfordernde Geschäft der Regierung zu tauschen», heißt es gegen den Schluß der Einleitung hin. Dann folgen die bekannten politischen Forderungen: Allgemeines Wahlrecht, nicht lebenslängliche Grossratsmandate, schärfere Kontrolle der Anwesenheiten im Großen Rat, bessere Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung, Öffentlichkeit der Verhandlungen, Aufhebung der Zensur und Gewährleistung des Petitionsrechtes. Im Hinblick auf die erhoffte Erfüllung dieses letzten Postulates verzichtet die Eingabe auf Vorschläge konkreter Natur. Es wird lediglich auf die Revisionsbedürftigkeit der Gesetze über die Vormundschaft, das Tellwesen, die Brandversicherungsanstalt und die Bauten hingewiesen. Einzig an dieser Stelle weicht die Eingabe von derjenigen von Münchenbuchsee ab, indem das Forstwesen nicht aufgeführt wird. Etzelkofen hatte in dieser Sache mit der alten Obrigkeit gewiß nicht schlechte Erfahrungen gemacht.

Noch etwas fällt auf: Die fünfte Gemeinde von Bernisch-Messen, Ruppoldsried, reichte eine eigene, übrigens wesentlich schärfere Petition ein. Zu diesem Alleingang dürfte ein 1824 ausgebrochener Streit um die Verwaltung des Armengutes von Bernisch-Messen geführt haben. Die vier übrigen hatten von der Gemeinde Ruppoldsried eine Angleichung ihrer Allmendnutzung und ihres Armensteuer-

bezuges verlangt. Damals war Ruppoldsried aus dem «Armenverein» ausgetreten, was freilich seine Kirchgenössigkeit nach Messen nicht berührte.

Wenn die Verfassungsfrage von 1830/31 in Etzelkofen kaum Wellen geschlagen hatte, so fehlte es in den nächsten Jahren nicht an weitern langwierigen Differenzen, die zum Teil als Folge des neuen Staatsgrundgesetzes auftraten. Wir müssen dabei die Verhältnisse in doppelter Hinsicht betrachten: Nach außen die Auseinandersetzungen mit der politischen und kirchlichen Gemeinde Messen, nach innen die Entwicklung der burgerlichen Nutzungsgemeinde. Da diese letztgenannten Vorgänge zeitlich früher liegen, beginnen wir mit ihnen.

Die Verfassung und die Gemeindegesetzgebung der Jahre 1831/33 machte die *Einwohnergemeinde* zur Hauptträgerin der politischen Rechte und überband der *Burgergemeinde* die Verwaltung der Burgergüter. Doch war die Trennung unvollständig, was vielerorts zu Reibereien zwischen den beiden führte. Davon war freilich in Etzelkofen wenig zu spüren; dagegen brach der 50jährige *Streit zwischen den Bauern und Taunern* erneut aus. Zwar verschwanden diese herkömmlichen Bezeichnungen. Dem Wesen nach aber bekämpften sich weiterhin die Rechtsamebesitzer und die Rechtsamelosen, denen die Reglemente von 1807 und 1825 für Allmend und Wald gewisse Nutzungsanteile zugebilligt hatten.

Ein erster Streit erhob sich bereits 1834. Während 14 Jahren hatte Jakob Messer ein Allmendstück genutzt, als er 1832 wegen fehlender Wohnung im Dorf zuerst nach Brunnenthal, dann nach Schalunen übersiedeln mußte. Die Etzelkofener fielen aus den Wolken, als der Bezirksrichter entgegen dem Wortlaut des Reglementes die vom Gemeinderat ausgesprochene Kündigung widerrief. Keinen Geringeren als den nachmals bekannten Landammann und liberal-konservativen Regierungspräsidenten Eduard Bloesch, damals Fürsprecher im Schnellschen Büro in Burgdorf, beauftragte die Gemeinde mit der Abfassung des Rekurses. «Die Gemeinde Etzelkofen muß gestehen, daß sie eher demjenigen Glauben geschenkt haben würde, der ihr der Welt Ende prophezyet hätte, als sie die Möglichkeit sich vorstellte, in die Notwendigkeit versetzt zu werden, gegen das erstinstanzliche Urtheil den Rekurs an den Tit. Regierungs-Rath zu ergreifen.»

Ob eine Bekanntschaft mit Bloesch auf die Zeit der Bitschriftenabfassung zurückgeht oder ob Etzelkofen den der Schnellschen Regierung nahestehenden Advokaten um seiner Beziehungen willen aufsuchte, wissen wir nicht. Jedenfalls stieß der Regierungsrat das ergangene Urteil um. Die erledigte Jucharte wurde einem andern bedürftigen Burger zuteil.

Ausgangspunkt zum erneuten Zank in der Gemeinde bildete das sogenannte Gesetz über die *Waldkantonnemente* von 1840. Nach diesem Erlaß konnten Waldeigentümer ihre Parzellen von Holznutzungsrechten Dritter gegen Entschädigung befreien. Wiederum nahmen beide Parteien die kostspielige Hilfe von Advokaten in Anspruch und traten mit Beschwerden und Rekursen vor Amtsgericht und Regierungsrat. Die Regierung wahrte die Interessen der ärmern Gruppe und veranlaßte 1843 eine Ausscheidung in Rechtsamewald, der unter die Anteilberechtigten zu Eigentum verteilt, und in einen allgemeinen Burgerwald von $83\frac{3}{4}$ Juchar-

ten, der als eigentliches Armengut den ehemals Rechtsamelosen zum alleinigen Nutzen dienen sollte. Regierungsstatthalter und Burergemeinde wechselten 1844 recht scharfe Schreiben, weil sich diese weigerte, diejenigen Burger, die ihre Anteile veräußerten, von der Anteilsberechtigung auszuschließen. Man fand zuletzt den Mittelweg darin, daß solche Burger auch Anteile haben sollten, wenn sie nachweisbar arm wurden. Dagegen beharrte die Regierung darauf, daß die ledigen Armen nicht erst mit 35 Jahren, sondern gleich den verheirateten schon mit 24 Jahren am Burgernutzen teilhatten. 1845 konnte der Regierungsrat den Vertrag gutheißen.

In ähnlicher Richtung entwickelte sich die Nutzung des *Allmend-Mooslandes*. Auch darauf hatten ehemalige Rechtsamebesitzer keinen Anspruch. Als 1848 einem Burger die Frau samt dem eingebrachten Frauengut nach Amerika davонlief, mußte er seine Rechtsamejucharte verkaufen und verarmte. Andere, ehedem arme Tauner hatten es durch Fleiß zu etwas Vermögen gebracht; dabei blieb ihnen das früher zur Nutzung zugewiesene Allmendland. So war ein neuer sozialer Zustand und damit ein Konfliktstoff entstanden. Deshalb hob die Regierung 1849 die Bestimmung über die ungleiche Behandlung von Rechtsameinhabern und Rechtsamelosen auf.

Trotzdem brach mit dem Anlauf zu einem neuen Nutzungsreglement 1853/54 die Diskussion wieder aus. Weitsichtige Burger wollten die bisherige Differenzierung überhaupt ausschalten und den Burgernutzen für alle auf ein Vermögensminimum abstellen. Allein sie scheiterten am Umstand, daß man erworbene Recht nicht brechen durfte. So entstand im 1857 sanktionierten Reglement die Mittellösung, daß die einst rechtsamelosen Burger alle, die übrigen nur bei weniger als 2000 Franken steuerbarem Vermögen anteilberechtigt wurden. Wie lebhaft es in den jeweiligen Gemeindeversammlungen zuging, zeigt der Anwurf, der 1860 einem Rekurrenten gemacht wurde: «Du bisch emel afe alt; der Tod wird di itz de gli strecke, de muesch de ufhöre!»

Ein 1864 neu aufgelegtes Reglement erlitt schon bald wieder Anfechtungen, weil der Minimalbetrag von 2000 Franken Vermögen die Leute zur Faulheit erziehe. Um ihres Burgernutzens nicht verlustig zu gehen, hielten sie ihr Vermögen durch Wirtschaftsbesuche absichtlich unter der kritischen Grenze. Es folgten daher periodische Revisionen, so in den Jahren 1881 und 1915.

1868 trat etwas auf, das im Reglement nicht vorgesehen war: Johannes Wanner, «Hänselhanes» genannt, wollte mit sieben Familienangehörigen *nach Amerika auswandern*. Die Gemeinde sprach ihm tausend Franken Reisegeld zu und erwirkte von der Regierung die Bewilligung, die Burgerjucharte und den Holzbezug Wanners so lange zu nutzen, bis der Betrag wieder eingebroacht war. Ähnliches trug sich 1883 und 1885 bei der Auswanderung von Franz Messer und Johannes Dick zu.

Als sich die Burergemeinde Etzelkofen 1930 ein neues Organisationsreglement gab, bezeichnete sie sich ihrem Wesen gemäß als *burgerliche Korporation*, doch wurde sie statistisch erst 1948 von den Burergemeinden zu den Korporationen umgeteilt.

Inzwischen hatte sich in der Gemeinde Etzelkofen die wohl einschneidendste Veränderung in den Grundbesitz- und Bodenverhältnissen zugetragen, nämlich das umfassende *Meliorationswerk* während des Zweiten Weltkrieges 1939 bis 1945. Nicht nur wurde damit die 1819 bis 1825 durchgeführte Allmendteilung gänzlich überholt, vielmehr schuf die Güterzusammenlegung eine völlig neue Besitzesstruktur und Bewirtschaftungsmöglichkeit. Den Anstoß zu diesem großen Werk gab die «Anbauschlacht», die der Lebensmittelknappheit der rings von Kriegsführenden umschlossenen Schweiz abhelfen sollte. Um dieser Forderung nach Mehranbau zu genügen, war Etzelkofen mit seinem bedeutenden Anteil Moosaland gezwungen, eine Bodenverbesserung durchzuführen. Es war keine Selbstverständlichkeit, daß sich eine Gemeinde in so schweren Zeiträumen ein derart weites Ziel steckte. In dieser Hinsicht hat das Fraubrunnenamt im Bernerland Pionerdienste geleistet. Fast gleichzeitig mit Etzelkofen kam auch die große Bodenverbesserung im Limpachtal im außerordentlichen Meliorationsprogramm zur Durchführung.

Zur Aufgeschlossenheit der Bevölkerung gehörten führende Persönlichkeiten wie der damalige Grossrat Dewet Buri, unter dessen Vorsitz das Werk 1941 beschlossen und innert fünf Jahren durchgeführt wurde. Man schritt gleich umfassend zur Tat: Das ganze Gemeindegebiet von 186 ha wurde in den Perimeter einbezogen. Das Werk basierte auf drei Säulen: Auf einer *Güterzusammenlegung*, einer *Korrektion des Wegnetzes* und einer großangelegten *Entwässerung*.

Die Umlegung des Grundbesitzes war nach einem Jahr weitgehend abgeschlossen: Die 360 Parzellen hatte man, ohne die Straßen und Wege zu zählen, auf 76 reduziert; ihre mittlere Fläche betrug jetzt 3,5 statt 0,5 ha, so daß jeder der 34 Grundeigentümer nun im Mittel bloß noch anderthalb große statt sieben kleine Stücke zu bewirtschaften hatte.

Nachdem der Brandbach auf fast anderthalb Kilometer Länge korrigiert und damit ein Vorfluter geschaffen war, begann man bereits im Herbst 1941 mit den Drainagearbeiten auf einer Fläche von 100 ha. Bis 1946 wurden eingelegt 45 km Tonröhren, wovon ein Drittel als Sammler, und 5 km Zementrohre. 1947 war auch das teils im Akkord, teils in Regie erbaute Wegnetz von gut 10 km Länge, fast lauter Neuanlagen, fertig. Dank großen Einsatzes der beteiligten Grundeigentümer schloß das auf 455 000 Franken devisierte Werk praktisch ohne Kostenüberschreitung ab, und das trotz der großen Teuerung, die die Löhne fast auf das Doppelte ansteigen ließ.

Nicht nur gelang es der Gemeinde, mit diesem weitsichtigen Meliorationswerk schon im Jahre 1942/43 der Mehranbaupflicht nachzukommen, sondern sie tat damit auch einen entscheidenden Schritt zur Sanierung ihrer Struktur und schuf so die Voraussetzungen für eine künftige Entwicklung, um die sie andere Gemeinden beneiden dürften. Die Geschichte hat somit jenen recht gegeben, die das Werk wagemutig anpackten und es nicht auf «bessere Zeiten» verschieben wollten.

Dornenvoll war auch der Weg, bis sich die Verhältnisse Etzelkofens zu Bernisch-Messen den modernen Zeiten angepaßt hatten. Vor 1831 bestand bekannt-

lich schon eine *bernisch-solothurnische Kirchgemeinde*, deren bernische Funktionäre zugleich die Vorgesetzten des weltlichen Gemeinwesens Bernisch-Messen waren. In kirchlichen Angelegenheiten stellten sich für Etzelkofen wenig Probleme, wohl aber mit andern Ortschaften. 1875 hatten die beiden Kantone für die interkantonalen Kirchgemeinden eine Übereinkunft abgeschlossen. Als nun 1895 der Staat Bern den Zusammenschluß kleiner Gemeinden förderte und sich daraufhin Messen-Scheunen und Oberscheunen vereinigen wollten, scheiterte die Sache 1904 an der kirchlichen Zuteilung. Erst als man die Kirchgenössigkeit unangestastet ließ, kam die Fusion auf 1912 zustande. Oberscheunen blieb kirchlich bei Jegenstorf.

Noch schwieriger lösbar war das 1924 gestellte Begehren von Bangerten, sich der Kirchgemeinde Rapperswil anzuschließen. Messen und damit Solothurn sträubten sich gegen die Abtrennung aus Furcht, die kirchlichen Lasten der übrigen könnten sich deswegen vermehren. Erst als Bangerten eine namhafte Abfindung zahlte, ließ sich die Umteilung 1940 durchführen. Die politischen Bindungen an Bernisch-Messen blieben bestehen.

Da in früheren Zeiten die Fürsorge für die Armen zur Hauptsache eine Angelegenheit der Kirche war, haftete dieser Verwaltungszweig auf der *politischen Kirchgemeinde Bernisch-Messen*. Sie besorgte auch das Vormundschaftswesen für Mülchi, Etzelkofen, Ruppoldsried, Scheunen und Bangerten. Nach dem Gemeindegesetz von 1833 brauchte man für diese Vereinigung den Namen *Einwohnergemeinde Bernisch-Messen*. Da für die beiden größten der fünf Ortschaften ebenfalls die Bezeichnung *Einwohnergemeinde Etzelkofen*, beziehungsweise Mülchi, verwendet wurde, mußte früher oder später nicht nur eine Verwirrung, sondern auch eine Auseinandersetzung eintreten. Wohl behalf man sich mit Hilfsbegriffen für Bernisch-Messen wie Kircheinwohnergemeinde, Kirchspiels-Einwohnergemeinde oder Einwohner-Kirchgemeinde.

Schon 1851 stellten Mülchi und Etzelkofen gegen den Willen der drei andern ein Reglement auf, das die Aufteilung des Vormundschaftswesens auf die Einzelmehrheiten vorsah. Die Regierung versagte die Zustimmung, da sie ein neues Gemeindegesetz vorbereitete. 1862 beschloß die Gemeindeversammlung von Mülchi einstimmig die Aufhebung der Gesamteinwohnergemeinde. 1869 folgte ihr Etzelkofen. Die Vertreter der beiden größten Gemeinden brachten diesen Beschuß im gleichen Jahr auch in der Kirchgemeinde mit schwachem Mehr durch, worauf ein Aufhebungsgesuch an die Regierung ging. Nach dem Protest der drei kleinen lehnte der Regierungsrat die *Trennung* ab, obschon sie der Statthalter in Fraubrunnen empfohlen hatte. Ein Wiedererwägungsgesuch erfuhr dasselbe Schicksal, ebenso ein neuer Vorstoß von 1871. Die Regierung befürwortete eine Tendenz zur *Zentralisierung*, ebenso der Große Rat, der 1872 auf den Rekurs nicht eintrat.

Anlaß zur Trennungsabsicht hatten zwei Gründe gegeben: Wegen der weiten Wege waren die Sitzungen des Gesamtgemeinderates schlecht besucht, so daß gewisse Geschäfte einen Aufschub erlitten. Da seit 1873 das Niederlassungswesen

von einer Zentralstelle aus in Etzelkofen verwaltet wurde, entgingen dem Beamten oft unerwünschte Zuzüger. Das hatte zur Folge, daß die Gesamtgemeinde an Armen «reicher» wurde. Mit diesen Worten begründete die Gemeinde 1889 ein neues Gesuch, man möchte getrennte Wohnsitzregister in jeder Teilgemeinde führen, die zentrale Aufsicht jedoch beibehalten. Wiederum entsprachen die Kantonsbehörden dem Verlangen nicht. Auffällig ist die Häufung von Wohnsitzstreitigkeiten in den nachfolgenden Jahren.

Die Frage, ob Bernisch-Messen oder die einzelnen dazu gehörenden Dörfer die eigentlichen Einwohnergemeinden seien, löste sich von selbst durch das *Gemeindegesetz von 1917*. Als Etzelkofen nämlich sein 1920 erneuertes Organisationsreglement der Gemeindedirektion unterbreitete, erkannte diese die Widersprüchlichkeit zweier einander untergeordneter Einwohnergemeinden. Wer sollte zuständig sein für die Zusicherung oder Erteilung des Gemeindebürgerechtes? Der vom Regierungsstatthalter eingeholte Bericht bezeichnete die bisherige Einwohner-Kirchgemeinde Bernisch-Messen als *Gemeindeverband* im Sinne von Art. 67 des neuen Gemeindegesetzes. Zu seinen Obliegenheiten gehörten außer dem Vormundschafts- und Armenwesen die Führung des Bürgerregisters, das Wohnsitz- und Zivilstandswesen. Als Verband konnte die übergeordnete Größe jedoch kein Bürgerrecht zusichern oder erteilen. Das lag vielmehr in der Kompetenz der einzelnen Einwohnergemeinden. So ist Etzelkofen durch sein 1921 genehmigtes Organisations- und Verwaltungsreglement zur juristisch unbestrittenen *Einwohnergemeinde* geworden. In seiner Reglementsrevision von 1950 bezeichnet sich nun Bernisch-Messen als Gemeindeverband.

Für Etzelkofen, das jahrhundertelang abseits der großen Durchgangswege sein bäuerliches Eigenleben geführt hatte, machte sich die moderne Zeit seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts im *Verkehrswesen* bemerkbar. Von den Verbindungs wegen zu den sieben Dörfern der Umgebung kam dem Achsenkreuz Grafenried—Messen und Mülchi—Iffwil—Münchenbuchsee erhöhte Bedeutung zu. Noch aber richtete um 1850 der Kanton keine gesetzlichen Beiträge an solche Viertklaßstraßen aus. Nach altem Muster hatten die Gemeinden für die Lokalstraßen selber aufzukommen. Der Staat beteiligte sich mit einem freiwilligen Beitrag von 25 %, sofern ein allgemeines Interesse am Ausbau nachgewiesen werden konnte.

Den Anfang des neuzeitlichen *Straßenbaus* in Etzelkofen machte ein Streit der Gemeinde mit einem Burger, der sich 1851/52 weigerte, seine Flühmatte weiterhin als Griengrube ausbeuten zu lassen. Da aber auf Gemeindeboden sonst nirgends brauchbares Material zu finden war, wandte sich der Gemeinderat an den Kanton und erhielt vom Großen Rat für den Betrieb der Grube ein Expropriationsrecht.

Als der Kanton Solothurn sein Verkehrsnetz mit der Verbesserung der Straße Messen—Brunnenthal ausbaute, machte sich in Etzelkofen auch bald der Wunsch nach einem bessern Zugang zum Kirchdorf bemerkbar. Der Flührainstutz gegen Brunnenthal wies ein Gefälle von 20 % auf. Das führte 1861 zum Gemeindebeschuß, diese Verbindung neu anzulegen. Die als besonders hoch bezeichneten Kosten von 17 000 Franken für ein so kurzes Stück wurden mit der weiten Mate-

rialzufuhr begründet: Das Steinmaterial aus zwei Stunden Entfernung aus der Emme, der Schotter aus der Jegenstorfgrube und die behauenen Steine gar von Solothurn. Der Staat zahlte den vierten Teil der 1863 angelegten Straße.

Das ausgeglichenere Gefälle der Neuanlage weckte sofort den Wunsch, auch die beiden andern «mörderlichen Stütze» zu korrigieren. Schon 1865 gelangte die Gemeinde mit fertigen Projekten zum Ausbau des Schleifrainstuzes gegen Mülchi (15 % Steigung) und des Möslifeldstuzes Richtung Grafenried (13 % Steigung) um einen Staatsbeitrag an die Regierung. In der Eingabe lesen wir, nicht nur fehle Etzelkofen der Bahnanschluß, sondern vor allem eine ordentliche Straßenverbindung zur bernischen Nachbarschaft. Die Regierung ließ das Gesuch wegen fehlender Kredite ein Jahr lang ruhen. Ende 1866 sprach sie eine Subvention von 4500 Franken, entsprechend einem Viertel der herabgesetzten Kosten für den Ausbau der Straße nach Grafenried. Das Projekt Schleifrain lehnte sie, weil nicht rationell und wegen anderweitiger Subventionsansprüche, vorläufig ab. Die vom Unternehmer nicht besonders gut geleistete Ausführung im Jahre 1867 brachte es mit sich, daß erst 1869 abgerechnet werden konnte.

Allein die Verbindung nach Mülchi ließ Etzelkofen keine Ruhe. Der Staat nahm schließlich den ganzen Straßenzug Münchenbuchsee—Mülchi in Angriff. Der Große Rat bewilligte 1885 den halben Anteil des Staates an die Gesamtkosten von fast 150 000 Franken. Die Zuteilung zur Staatsstraße vierter Klasse stand in Aussicht. Zudem hatten die Gemeinden ihre Griengruben dem Kanton kostenlos offenzuhalten. Das Unternehmen fand 1891 seinen Abschluß, so daß Etzelkofen jetzt eine recht gute Fahrverbindung mit Bern besaß.

Das Zeitalter des Automobils hat dann die Forderung nach staubfreien Verbindungen gebracht. Nach mehrmaligen Verbesserungen an einzelnen Stellen — in Etzelkofen insbesondere im Zusammenhang mit der Melioration von 1941 — ist schließlich auch dieser Wunsch in Erfüllung gegangen.

Nachwort

Wir sind den Geschicken eines Gemeinwesens über eine Zeitspanne von fast 700 Jahren nachgegangen. Die Grenzlage hat vielen Generationen besondere Probleme zur Lösung aufgegeben. Auch in Zukunft wird es nicht an Aufgaben fehlen, selbst wenn sie anders gelagert sind. Der Einzelmensch, der bei unserer Betrachtungsweise etwas zu kurz kommen mußte, war aber immer das Glied in der Kette. An Persönlichkeiten, die über den engsten Kreis der Heimat hinauswirkten, hat es dem Gebiet südlich des Bucheggberges nicht gefehlt. Wenn wir eingangs jenen Wernher von Etzelkofen den ersten Politiker von Etzelkofen im bernischen Staat genannt haben, so dürfen wir als heutigen Ring in der Kette den derzeitigen Regierungsrat Dewet Buri bezeichnen. Nicht zu vergessen sind aber auch jene zwei Bundesräte, deren Heimat im Limpachtale lag: Jakob Stämpfli im Weiler Janzenhaus, der Schöpfer der Berner Verfassung von 1846, und Rudolf Miniger von Mülchi. All den Genannten ist eines gemeinsam: Der Weg aus dem bäuerlichen Heimwesen hinaus zum Dienst an der Öffentlichkeit, zum Staatsmann. Damit haben jene Petenten von 1830 unrecht erhalten, die im Namen von Bernisch-Messen schrieben, von ihnen wünsche keiner die Führung des Pfluges mit dem anspruchsvollen Geschäft des Regierens einzutauschen.